

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus An- lass der SARS-CoV-2-Pandemie

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen wird im Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz und im Landespersonalvertretungsgesetz klarstellend normiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen alle oder einzelne Mitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Gremiumssitzungen teilnehmen können. Durch diese Arten der Beratung und Beschlussfassung kann die effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretungsgremien auch unter besonderen Umständen, wie aktuell der Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2), ohne körperliche Anwesenheit in demselben Raum stattfinden. Im Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz wird das elektronische dem schriftlichen Umlaufverfahren gleichge-stellt. Im Landespersonalvertretungsgesetz soll ein schriftliches oder elektroni-sches Umlaufverfahren sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personal-rats auf den Vorstand in den gesetzlich genannten Angelegenheiten, aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie befristet bis zum 30. Juni 2021, auch ohne nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung möglich sein.

B. Wesentlicher Inhalt

- Im Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz und im Landespersonalvertretungs-gesetz werden Regelungen explizit aufgenommen, wonach alle oder einzelne Mitglieder der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen sowie sons-tige teilnahmeberechtigte Personen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Da-bei liegt es grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden, die aus seiner Sicht sach- und situationsangemessene Art der Sitzung und Be-schlussfassung zu wählen. Mit Rücksicht insbesondere auf die kommunalen

Belange und Gegebenheiten ist klarstellend vorgesehen, dass Personalvertretungen Video- oder Telefonkonferenztechnik nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, nutzen. Die Regelungen treten im Wesentlichen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

- Zudem wird im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz klarstellend geregelt, dass das Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit wird im Landespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich geregelt, dass aufgrund der besonderen Situation durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den gesetzlich genannten Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahrens sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand auch ohne vorherige entsprechende nähere Ausgestaltung in der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann. Die Regelung soll bis zum 30. Juni 2021 befristet gelten.

C. Alternativen

Verzicht auf die klarstellenden Regelungen und auf die Beseitigung der Rechtsunsicherheit für die während der SARS-CoV-2-Pandemie in Telefon- und Videokonferenzen, im elektronischen Umlaufverfahren oder im Wege des Umlaufverfahrens ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten, da für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden können, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein Beschaffungsanspruch der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen wird nicht vorgesehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen entstehen den Dienststellen durch den Wegfall von Reisekostenerstattungen für An- und Abreisen zu Präsenzsitzungen, Übernachtungen oder ähnlichem, sowie durch den geringeren Zeitaufwand Entlastungen. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang die Möglichkeiten genutzt und mit welcher Häufigkeit bei den Personalvertretungen hinsichtlich einzelner oder aller Mitglieder besondere Umstände vorliegen werden, ist eine Quantifizierung der Entlastungen nicht möglich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne Belange eines abgegrenzten Personenkreises der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 20. Oktober 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa, beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Soziales und Integration, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Staatsministerium und das Ministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S.503), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Der Vorsitzende des Richterrats kann alle oder einzelne Mitglieder des Richterrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Richterrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Richterratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.“

2. In § 28 Absatz 1 Satz 10 und § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfähig ist der Präsidialrat

1. der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern,
2. der übrigen Gerichtsbarkeiten bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Für die Sitzungen des Präsidialrats gilt § 22 Absatz 2 a entsprechend. Fasst der Präsidialrat Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, so müs-

sen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.“

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S.221), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorsitzende des Personalrats alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. § 38 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Bis 30. Juni 2021 findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.“

2. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1,“ die Angabe „1 a,“ eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Bis 30. Juni 2021 findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1,“ die Angabe „1 a,“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

§ 22 Absatz 2 a Satz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl.

S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
2. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Richterrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.“

Artikel 4

Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.“
 - b) Absatz 3 a wird aufgehoben.
2. § 36 Absatz 1 a wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Insbesondere in Ausnahmesituationen wie der derzeitigen Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) und den damit verbundenen Problematiken wie Versammlungs- und Kontaktbeschränkungen, häuslicher Isolation, angeordneter Quarantäne usw. mit dem Ziel der möglichst weitgehenden Vermeidung von Infektionen und der Reduzierung einer schnellen Verbreitung des Virus, ist es dringend erforderlich, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz und der öffentlichen Verwaltung sichergestellt bleibt. Hierzu gehört auch die Wahrung der Interessen der Richter, Staatsanwälte und Beschäftigten in Zeiten der Krise durch Aufrechterhaltung der im Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz (LRiStAG) und im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen den Vertretungsgremien auf der einen Seite und den Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Dienststellen nach dem LPVG auf der anderen Seite.

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.329) erfolgte eine Novellierung und Modernisierung des Personalvertretungsrechts im Hinblick auf die expansive Entwicklung der Informations- und Bürokommunikationstechnologie mit verstärktem Einsatz von Telearbeit. So wurde z.B. in §41 Absatz 2 LPVG vorgesehen, dass die Dienststelle den Personalvertretungen für die Sitzungen die Nutzungen der üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen hat. Für die Richterräte gilt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 (für Staatsanwaltsräte in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 2 und für Gesamtrichterräte in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 1) LRiStAG Entsprechendes. Den Präsidialräten stellt die Gerichtsverwaltung gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 (dem Hauptstaatsanwalt in Verbindung mit § 88 Absatz 3 Satz 2) LRiStAG Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

In der Praxis wurde bis vor der SARS-CoV-2-Pandemie üblicherweise weiterhin eine Sitzung der betroffenen Gremiumsmitglieder als Präsenzsitzung bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt.

Zur Ermöglichung der rechtssicheren Interessenvertretung der Richter, der Staatsanwälte und der Beschäftigten der Dienststellen, die dem LPVG unterliegen, sieht der Gesetzentwurf rückwirkend ab dem 1. März 2020 ausdrücklich die Möglichkeiten der Sitzung und Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenztechniken vor. Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass Sitzungen der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen auch ohne körperliche Anwesenheit sämtlicher Gremiumsmitglieder in ein und demselben Raum mithilfe von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt werden können. Dem Grundsatz der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung im Gremium während einer gemeinsamen Sitzung kann damit Rechnung getragen werden. Eine mündliche Erörterung der Angelegenheiten der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen in Sitzungen wird auch durch Video- und Telefonkonferenzen oder Teilnahme einzelner Mitglieder durch Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Präsenzsitzungen ermöglicht.

Mit der Gesetzesänderung soll die Präsenzsitzung, die den Meinungsaustausch unter den Gremiumsmitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen am unmittelbarsten, offensten und zugleich geschüttesten ermöglicht, nicht durch eine Favorisierung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken verdrängt werden. Es liegt vielmehr grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden, die aus seiner Sicht sach- und situationsangemessene Art der Sitzung und Beschlussfassung zu wählen. Zudem müssen auch bei dieser digitalen Art der Sitzung und Beschlussfassung selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt sein.

Insbesondere mit Rücksicht auf die Belange und die Ausstattung in den Kommunen ist der Anwendungsbereich der Regelung für die Personalvertretungen zunächst nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie sie etwa infolge der SARS-CoV-2-Pandemie eingetreten sind, eröffnet.

Zudem wird im LRiStAG das elektronische dem schriftlichen Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen gleichgestellt. Weiterhin soll im LPVG ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren sowie die Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand in den in § 34 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1 LPVG genannten Angelegenheiten – aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie befristet bis zum 30. Juni 2021 – auch ohne nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung möglich sein.

2. Wesentlicher Inhalt

Im LRiStAG und im LPVG wird gesetzlich normiert, dass alle oder einzelne Mitglieder und sonstige teilnahmeberechtigte Personen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Hiervon betroffen sind einerseits die im LRiStAG geregelten Richter- und Staatsanwaltsvertretungen (also zum einen die Richterräte und die Staatsanwaltsräte, die Bezirksrichterräte und die Bezirksstaatsanwaltsräte, die Gesamtrichterräte sowie der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat und zum anderen die Präsidialräte und der Hauptstaatsanwaltsrat) und andererseits die im LPVG vorgesehenen Personalvertretungen (wie die örtlichen Personalräte, die Gesamtpersonalräte, die Stufenvertretungen, die Ausbildungspersonalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen).

Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 5 Absatz 2) wird vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Geschäftsordnung eine Widerspruchslösung für die Durchführung einer zukünftigen Sitzung, die unter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt wird, eingeführt. Eine solche Widerspruchslösung ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen und kann als Verfahrensrecht auch nicht rückwirkend zur Anwendung kommen.

Zudem wird im LRiStAG klarstellend geregelt, dass das Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird im LPVG ausdrücklich geregelt, dass aufgrund der besonderen Situation durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den in § 34 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1 LPVG genannten Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahrens sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand auch ohne vorherige nähere Ausgestaltung in der Geschäftsordnung erfolgen kann. Die Regelung soll bis zum 30. Juni 2021 befristet gelten.

3. Alternativen

Verzicht auf die klarstellenden Regelungen und auf die Beseitigung der Rechtsunsicherheit für die während der SARS-CoV-2-Pandemie mittels Telefon- und Videokonferenztechnik, im elektronischen Umlaufverfahren sowie ohne vorherige nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung im Wege des Umlaufverfahrens oder durch den Vorstand gefassten Beschlüsse.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wurde im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um eine geringfügige klarstellende Änderung bei der Abhaltung von Sitzungen von Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen handelt, die für die Vielzahl der Personalvertretungen auch erst bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, greift. Hinsichtlich des Umlaufverfahrens und der Regelung zum Vorstand im LPVG handelt es sich zudem um

eine auf wenige Monate befristete Regelung zur Schaffung von Rechtssicherheit. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten, da für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden können, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem geht mit der Nutzungsmöglichkeit der in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Dienststellen, die dem Anwendungsbereich des LPVG unterfallen, verfügbaren Telefon- und Videokonferenztechnik kein Beschaffungsanspruch der Vertretungsgremien einher. Gemäß § 41 Absatz 2 LPVG hat die Dienststelle den Personalvertretungen für die Sitzungen in erforderlichem Umfang die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Für die Richterräte gilt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 (für Staatsanwaltsräte in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 2 und für Gesamtrichterräte in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 1) LRiStAG Entsprechendes. Den Präsidialräten stellt die Gerichtsverwaltung gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 (und dem Hauptstaatsanwalt in Verbindung mit § 88 Absatz 3 Satz 2) LRiStAG Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung. Die vorliegenden Regelungen eröffnen die rechtssichere Nutzbarkeit der bereits vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik für die Arbeit der Vertretungsgremien, erweitern den Ausstattungsanspruch der Vertretungsgremien jedoch nicht.

6. Erfüllungsaufwand

6.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

6.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen entstehen für die Verwaltung Entlastungen durch den Wegfall von Reisekostenerstattungen für An- und Abreisen zu Präsenzsitzungen, Übernachtungen oder ähnlichem, sowie durch den geringeren Zeitaufwand, der mit dem Wegfall notwendiger Reisen verbunden ist. Dies gilt besonders für die überörtlichen Beteiligungsgremien (wie den Bezirksrichter, den Bezirksstaatsanwalts- und den Bezirkspersonalräten, den richterlichen Präsidialräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat, dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie den Hauptpersonalräten). Da die Durchführung von Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen im Ermessen der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen steht und nicht absehbar ist, in welchem Umfang die Möglichkeiten genutzt und mit welcher Häufigkeit bei den Personalvertretungen besondere Umstände vorliegen werden, ist eine Quantifizierung der Entlastungen nicht möglich.

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 4 LRiStAG wird klargestellt, dass auch für Richterräte ein Umlaufverfahren per einfacher E-Mail zulässig ist. Hiermit wird ein Gleichlauf zu der seit 1. März 2020 geltenden, durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) entsprechend geänderten Parallelregelung für Personalräte in § 34 Absatz 3 Satz 1 LPVG hergestellt.

Über die Verweise in § 31 Absatz 4 Satz 1 und § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG gilt die Regelung ebenfalls für Gesamtrichterräte und Staatsanwaltsvertretungen (Staatsanwaltsräte und Bezirksstaatsanwaltsräte).

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur Digitalisierung der Richterratssitzungen in § 22 Absatz 2a LRiStAG-neu ermöglicht die rechtssichere Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung des Gremiums auch mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik. Die Regelung dient zum einen dem Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Richterrats in Fällen, in denen Präsenzsitzungen – etwa wegen bestehender Infektionsrisiken mit dem SARS-CoV-2 – nicht durchgeführt werden können. Über diesen aktuellen Anlass hinaus eröffnet die Regelung dem Richterrat zum anderen generell die neben die Präsenzsitzung tretende Option, Sitzungen und Beschlussfassungen auch ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort durchzuführen. Gleiches gilt für sonstige teilnahmeberechtigte Personen (vgl. § 178 Absatz 4 SGB IX zum Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung). Hierdurch werden die Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Richterratsarbeit des 21. Jahrhunderts in rechtssicherer Weise nutzbar gemacht.

Da der Vorsitzende des Richterrats für die Anberaumung der Sitzungen zuständig ist (vgl. § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 LPVG), entscheidet dieser nach pflichtgemäßem Ermessen auch über die aus seiner Sicht sach- und situationsangemessene Art der Sitzung, hier mittels Video- und Telefonkonferenztechnik.

Über die Verweise in § 28 Absatz 1 Satz 10, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 4 Satz 1 und § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG gilt die Regelung ebenfalls für Sitzungen der Bezirksrichterräte, des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats, der Gesamtrichterräte und der Staatsanwaltsvertretungen (Staatsanwaltsräte und Bezirksstaatsanwaltsräte).

Zu Satz 1 Nummer 1

Die für Video- oder Telefonkonferenzen genutzten Anlagen müssen den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes genügen. Da dem Richterrat nur der Einsatz vorhandener Einrichtungen eröffnet wird, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, kann er regelmäßig davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht für den Einsatz in der Dienststelle freigegebener Produkte ist ausgeschlossen. Die Eigenverantwortung des Richterrats zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt hiervon unberührt (vgl. Artikel 4 Nr. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, vgl. auch § 67 Absatz 1 Satz 1 LPVG sowie zur Verschwiegenheitspflicht § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 7 LPVG).

Von einem Ausschluss des Einsatzes von Video- oder Telefonkonferenztechnik bei in Gremiumssitzungen geheim durchzuführenden Wahlen (vgl. § 29 Absatz 1

Satz 1 sowie § 89 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG) wurde abgesehen. Denn den genannten Normen ist bereits im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass der Einsatz einer die Geheimheit der Wahl nicht gewährleistenden Telefon- und Videokonferenztechnik nicht zulässig ist. Eine die Geheimheit der Wahl gewährleistende Videokonferenztechnik könnte nach Freigabe durch die Dienststellen zur dienstlichen Nutzung auch der Gremiumsarbeit zur Verfügung stehen. Damit zeigt sich das Gesetz technologieoffen.

Zu Satz 1 Nummer 2

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, verlangt organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der Verschwiegenheit (§ 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 und § 7 LPVG). Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Richterrat als Ganzes sowie jedes einzelne Richterratsmitglied haben aber das in ihrer Einflussosphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Dies gilt auch für den Ausschluss befangener Richterratsmitglieder bei der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung an Angelegenheiten, für die die Befangenheit besteht (vgl. § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 33 Absatz 4 LPVG). Der Begriff des Inhalts der Sitzung ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst insbesondere die Beratung und Beschlussfassung. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Richterratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Dies gilt auch für die sonstigen an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen.

Zu Satz 2

Eine vollständige oder teilweise Aufzeichnung von Gremiumssitzungen, bei denen Video- und Telefonkonferenztechnik zum Einsatz kommt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Sicherung eines offenen und geschützten Meinungsaustauschs untersagt. Der expliziten Nennung soll eine Warnfunktion und Abschreckungswirkung zukommen. Verstöße können disziplinarrechtliche Folgen haben.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik zu Richterratssitzungen zugeschaltete Mitglieder das Anwesenheitserfordernis des § 22 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG erfüllen. Entsprechendes gilt für sonstige teilnahmeberechtigte Personen.

Über den Verweis in § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG gilt die in Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes (betreffend § 34 Absatz 1 a Satz 4 LPVG-neu) erfolgende Modifizierung des in § 38 Absatz 1 Satz 3 LPVG vorgesehenen Erfordernisses, wonach sich jeder Teilnehmer einer Präsenzsitzung eigenhändig in eine der Niederschrift beizufügende Anwesenheitsliste einzutragen hat, auch für Richterräte. Nach § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 a Satz 4 LPVG-neu stellt der Vorsitzende bei Video- und Telefonkonferenzen vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Richterratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 10 und des § 29 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG handelt es sich nur um konsequente Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 4 LRiStAG, da auf § 22 LRiStAG Bezug genommen wird.

Zu Nummer 3

In § 44 Absatz 2 LRiStAG werden drei Änderungen vorgenommen; die Neufassung erfolgt aus Gründen der besseren Verständlichkeit:

Mit der Streichung des Punktes nach dem Wort „Präsidialrat“ in Satz 1 wird ein Redaktionsversehen behoben. Hierdurch wird die Satzzählung nicht berührt. Schon zuvor stellte der zu streichende Punkt kein Satzende dar, vielmehr endete bereits § 44 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG-alt mit den Wörtern „drei Mitgliedern“.

Durch die Änderung in § 44 Absatz 2 Satz 2-alt (Satz 3-neu) LRiStAG wird klar gestellt, dass auch für Präsidialräte ein Umlaufverfahren per einfacher E-Mail zulässig ist. Hiermit wird ein Gleichlauf zu der seit 1. März 2020 geltenden, durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) entsprechend geänderten Regelung für Personalräte in § 34 Absatz 3 Satz 1 LPVG hergestellt.

Durch die Regelung in § 44 Absatz 2 Satz 2-neu wird klargestellt, dass auch Mitglieder von Präsidialräten unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 a LRiStAG-neu mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Gleiches gilt für sonstige teilnahmeberechtigte Personen (vgl. § 178 Absatz 4 SGB IX zum Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung). Im Rahmen der nach § 42 Absatz 1 LRiStAG vorgesehenen Regelungen zur Beschlussfassung und Geschäftsordnung konnten Präsidialräte bereits zuvor in ihrer Geschäftsordnung den Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik vorsehen. Nunmehr wird geregelt, dass die Teilnahme an Sitzungen unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 a LRiStAG-neu immer auch dann eröffnet ist, wenn in der Geschäftsordnung die Präsenzsitzung vorgesehen ist.

Über den Verweis in § 88 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG gelten die Änderungen ebenfalls für den Hauptstaatsanwaltsrat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Absatz 1 a Satz 1 ermöglicht die rechtssichere Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung des Personalrats mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik bei Vorliegen besonderer Umstände, wie aktuell die SARS-CoV-2-Pandemie. Dadurch wird die neben die Präsenzsitzung tretende Option des Personalrats, Sitzungen und Beschlussfassungen bei Vorliegen besonderer Umstände auch ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort durchzuführen, klarstellend geregelt. Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Personalrats muss auch gewährleistet sein, wenn die physische Anwesenheit einzelner oder aller Gremiumsmitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur unter äußerst erschwerten Bedingungen und Gefährdungslagen ermöglicht werden kann. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen von Gründen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, des Seuchenschutzes, bestehender Infektionsrisiken, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Notsituationen.

Die in § 27 Absatz 1 Satz 2 LPVG genannten Fälle, insbesondere die zeitweilige Verhinderung, wie bei Krankheit, Erholungs- und Sonderurlaub, sind keine besonderen Umstände. In diesen Fällen ist auf Ersatzmitglieder zurückzugreifen.

Da der Vorsitzende des Personalrats für die Anberaumung der Sitzungen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 LPVG zuständig ist, entscheidet dieser nach pflichtgemäßem Ermessen auch über die aus seiner Sicht sach- und situationsangemessene Art der Sitzung, hier mittels Video- und Telefonkonferenztechnik, sowie darüber, ob für alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats besondere Umstände gegeben sind.

Über die Verweise in § 54 Absatz 4, § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 LPVG gilt die Regelung auch für den Gesamtpersonalrat, die Stufenvertretungen und den Ausbildungspersonalrat. Auch ohne direkte Verweisung gilt die Regelung – wie auch die übrigen für den Personalrat bei der Durchführung von Sitzungen gelten-

den Bestimmungen – entsprechend für Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß § 63 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 LPVG.

Klarstellend wird normiert, dass die Möglichkeit der Teilnahme an einer Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenztechnik auch für die sonstigen teilnahmeberechtigten Personen (vgl. §§ 30, 32 LPVG) unter den in Absatz 1 a genannten Voraussetzungen besteht.

Zu Satz 1 Nummer 1

Die für Video- oder Telefonkonferenzen genutzten Anlagen müssen den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes genügen. Da dem Personalrat nur der Einsatz vorhandener Einrichtungen eröffnet wird, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, kann er regelmäßig davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht für den Einsatz in der Dienststelle freigegebener Produkte ist ausgeschlossen. Die Eigenverantwortlichkeit des Personalrats, datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten, ergibt sich aus § 67 Absatz 1 Satz 1 LPVG.

Zu Satz 1 Nummer 2

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, verlangt organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der Schweigepflicht. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Personalrat als Ganzes sowie jedes einzelne Personalratsmitglied haben aber das in ihrer Einflussosphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Dies gilt auch für den Ausschluss befangener Personalratsmitglieder bei der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung an Angelegenheiten, für die die Befangenheit besteht (vgl. § 33 Absatz 4 LPVG). Der Begriff des Inhalts der Sitzung ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst insbesondere die Beratung und Beschlussfassung. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Dies gilt auch für die weiteren an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen.

Zu Satz 2

Eine vollständige oder teilweise Aufzeichnung von Gremiensitzungen, bei denen Video- und Telefonkonferenztechnik zum Einsatz kommt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Sicherung eines offenen und geschützten Meinungsaustauschs untersagt. Der expliziten Nennung soll eine Warnfunktion und Abschreckungswirkung zukommen. Verstöße können arbeits- oder disziplinarrechtliche Folgen haben.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik zu Personalratssitzungen zugeschaltete Personalratsmitglieder das Anwesenheitserfordernis des § 34 Absatz 1 Satz 1 LPVG erfüllen. Entsprechendes gilt für die sonstigen teilnahmeberechtigten Personen.

Zu Satz 4

Satz 4 modifiziert das in § 38 Absatz 1 Satz 3 LPVG vorgesehene Erfordernis, wonach sich jeder Teilnehmer (einer Präsenzsitzung) eigenhändig in eine der Niederschrift beizufügende Anwesenheitsliste einzutragen hat. Bei Video- und Telefonkonferenzen stellt der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein. Dabei hat

der Vorsitzende sich von der Identität der zugeschalteten Personalratsmitglieder zu überzeugen.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 LPVG kann der Vorsitzende in einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht.

Um der besonderen Situation der SARS-CoV-2-Pandemie Rechnung zu tragen, soll durch den vorübergehenden Verzicht auf eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung in Abweichung von § 34 Absatz 3 Satz 2 LPVG von der Möglichkeit des Beschlusses im Umlaufverfahren auch Gebrauch gemacht werden können, ohne zuvor ein umfangreiches und zeitintensives Verfahren zum Beschluss über eine Geschäftsordnung durchführen zu müssen. Damit wird ein Handlungsinstrument zur Verfügung gestellt, um in der besonderen Krisensituation die Handlungsfähigkeit des Personalrats aufrecht zu erhalten, auch wenn eine nähere Bestimmung der einfach gelagerten Angelegenheiten und des Verfahrens in der Geschäftsordnung nicht oder noch nicht geregelt ist.

Diese Vorschrift soll rückwirkend, aber nur befristet bis zum 30. Juni 2021 Geltung haben. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint es den Personalvertretungen möglich, auch in der vorliegenden Krisensituation eine Geschäftsordnung zu erlassen, die nähere Bestimmungen zu den einfach gelagerten Fällen und dem Umlaufverfahren enthält.

Zu Nummer 2

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a. Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen sollen die gleichen Regelungen entsprechend gelten, die auch für den Personalrat Geltung haben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Gemäß § 36 Absatz 1 LPVG kann der Personalrat seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Fälle des § 81 Absatz 2, höchstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit auf den Vorstand übertragen. In welchem Umfang er die Ausübung seiner Befugnisse auf den Vorstand übertragen will, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

Um der besonderen Situation der SARS-CoV-2-Pandemie Rechnung zu tragen, soll es dem Personalrat durch den vorübergehenden Verzicht auf eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung in Abweichung von § 36 Absatz 1 Satz 2 LPVG möglich sein, durch Beschluss seine in § 36 Absatz 1 Satz 1 LPVG genannten Befugnisse auf den Vorstand zu übertragen, ohne zuvor ein umfangreiches und zeitintensives Verfahren zum Beschluss über eine Geschäftsordnung durchführen zu müssen. Damit wird dem Personalrat ein weiteres Handlungsinstrument zur Verfügung gestellt, um in der besonderen Krisensituation seine Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, auch wenn eine nähere Ausgestaltung, in welchem Umfang die Ausübung der Befugnisse übertragen werden sollen, in der Geschäftsordnung nicht oder noch nicht bestimmt ist.

Diese Vorschrift soll rückwirkend, aber nur befristet bis zum 30. Juni 2021 Geltung haben. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint es den Personalvertretungen möglich, auch in der vorliegenden Krisensituation eine Geschäftsordnung zu erlassen, die nähere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse des Vorstands enthält.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a. Für die Beschlussfassung durch den Vorstand sollen die gleichen Regelungen entsprechend gelten, die auch für den Personalrat Geltung haben.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes)

Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 5 Absatz 2) wird vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Geschäftsordnung und in Anlehnung an § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 34 Absatz 3 LPVG eine Widerspruchslösung für die Durchführung einer zukünftigen Sitzung, die unter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt wird, eingeführt. Eine solche Widerspruchslösung ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen und kann als Verfahrensrecht auch nicht rückwirkend zur Anwendung kommen.

Die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung soll zukünftig nach § 22 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 LRiStAG-neu grundsätzlich möglich sein, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Richterrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht. Ein Widerspruchsrecht entsprechend § 22 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 LRiStAG-neu steht den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen nicht zu, es sei denn, es wird in der Geschäftsordnung eine diesbezügliche Regelung getroffen.

Die Absicht zur Durchführung einer Sitzung, an der alle oder einzelne Richterratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik teilnehmen, hat der Vorsitzende mit der Anberaumung der Sitzung und Ladung der Mitglieder des Richterrats und der sonstigen an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen unter Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LPVG mitzuteilen. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt das Bedürfnis zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik, hat der Vorsitzende dies den Mitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Der Richterrat kann in der Geschäftsordnung von der grundsätzlich geltenden Widerspruchslösung abweichende Regelungen treffen und z.B. kein Widerspruchsrecht, ein Widerspruchsrecht nur in nicht einfach gelagerten Angelegenheiten, ein anderes Quorum für den Widerspruch, ein Verfahren/Quorum zur Unbeachtlichkeitserklärung des Widerspruchs oder auch einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen. Auch kann er sonstigen an Sitzungen teilnahmeberechtigten Personen, wie z.B. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte besonders betreffen, ein Widerspruchsrecht einräumen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 5 Absatz 2) wird vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Geschäftsordnung und in Anlehnung an § 34 Absatz 3 eine Widerspruchslösung für die Durchführung einer zukünftigen Sitzung, die unter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt wird, eingeführt. Eine solche Widerspruchslösung ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen und kann als Verfahrensrecht auch nicht rückwirkend zur Anwendung kommen.

Die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung soll zukünftig nach § 34 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 LPVG-neu grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht. Ein Widerspruchsrecht entsprechend § 34 Absatz 1a Nummer 3 LPVG-neu steht den

sonstigen teilnahmeberechtigten Personen nicht zu, es sei denn, es wird in der Geschäftsordnung eine diesbezügliche Regelung getroffen.

Die Absicht zur Durchführung einer Sitzung, an der alle oder einzelne Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik teilnehmen, hat der Vorsitzende mit der Anberaumung der Sitzung und Ladung der Mitglieder des Personalrats und der sonstigen an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen unter Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung nach § 30 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LPVG mitzuteilen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt besondere Umstände, die den Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik zur Folge haben, hat der Vorsitzende dies den Mitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Der Personalrat kann in der Geschäftsordnung von der grundsätzlich geltenden Widerspruchslösung abweichende Regelungen treffen und z.B. kein Widerspruchsrecht, ein Widerspruchsrecht nur in nicht einfach gelagerten Angelegenheiten, ein anderes Quorum für den Widerspruch, ein Verfahren/Quorum zur Unbeachtlichkeitserklärung des Widerspruchs oder auch einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen. Auch kann er sonstigen an Sitzungen teilnahmeberechtigten Personen, wie z.B. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte besonders betreffen, ein Widerspruchsrecht einräumen.

Zu Buchstabe b

Die in § 34 Absatz 3 a vorgesehene Regelung wird aus aktuellem Anlass des Auftretens der SARS-CoV-2-Pandemie und der hiermit verbundenen Erschwernisse für die Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen getroffen. Um dieser durch das neuartige Coronavirus bedingten Ausnahmesituation Rechnung zu tragen, wird die Regelung befristet und nach diesem Artikel in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgehoben.

Zu Nummer 2

Die in § 36 Absatz 1 a vorgesehene Regelung für den Vorstand wird aus aktuellem Anlass des Auftretens der SARS-CoV-2-Pandemie getroffen. Um dieser durch das neuartige Coronavirus bedingten Ausnahmesituation Rechnung zu tragen, wird die Regelung befristet und nach diesem Artikel in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1 und Artikel 2 vorgesehenen Änderungen sollen nach Absatz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten, um klarzustellen, dass auch die während der SARS-CoV-2-Pandemie in Video- und Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen in rechtssicherer Form, also sowohl formell rechtmäßig als auch rechtswirksam, geschlossen wurden. Dies gilt auch für die nach dem LRiStAG im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens sowie nach dem LPVG im Wege des Umlaufverfahrens oder durch den Vorstand ohne entsprechende nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse der Personalvertretungen.

Die in Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Regelung soll nach Absatz 2 dagegen erst mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden und für zukünftige Sitzungen gelten.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a vorgesehenen Sonderregelungen mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft treten (vgl. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2).

C. Anhörungsergebnis und Bewertung

Die erforderlichen Anhörungs- und Teilnahmeverfahren zum Gesetzentwurf wurden in der Zeit vom 22. Juli 2020 bis 10. September 2020 durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Teilnahmeportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort keine Kommentare abgegeben worden.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen frühzeitig und während des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags innerhalb der Anhörungsfrist über gegenläufige Aussagen per E-Mail hinausgehend keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben.

Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden berücksichtigt.

1. Eingegangene Stellungnahmen

Zu dem Entwurf des Änderungsgesetzes haben im Zuge der Anhörung folgende Gewerkschaften, Berufsverbände, Kommunale Landesverbände sowie sonstige Einrichtungen, Personalvertretungen und Interessenvertretungen Stellung genommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg (DGB)
- BBW Beamtenbund Tariftunion (BBW)
- Gemeinsam:
 - Gemeindetag Baden-Württemberg
 - Städtetag Baden-Württemberg
 - Landkreistag Baden-Württemberg
 - Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV)
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (VRV; im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung)
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR)
- Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Ministerien und des Rechnungshofs (AKC)
- Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen (BFBMB)
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen (HVP FM)
- Deutscher Journalisten-Verband Baden-Württemberg (DJV BW) für den örtlichen Personalrat Baden-Württemberg des Südwestrundfunks
- Personalvertretungen des Landes:
 - Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Europa (HPR JuM)
 - Hauptpersonalrat beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (HPR IM; im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung)
 - Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (HPR GHWRGS)
- Richter- und Staatsanwaltsvertretungen:
 - Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - Hauptstaatsanwaltsrat beim Ministerium der Justiz und für Europa

- Gerichte:
 - Oberlandesgericht Karlsruhe bezugnehmend auf die Stellungnahme des örtlichen Personalrats des Amtsgerichts Heidelberg
 - Oberlandesgericht Stuttgart bezugnehmend auf die Stellungnahmen des Präsidenten und des Richterrats des Landgerichts Ellwangen
 - Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Präsidentin und des Vorsitzenden der Personalvertretungskammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der *DGB* findet zwar eine Normierung aufgrund der aktuellen Krisensituation zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit der Gremien und der Rechtssicherheit nachvollziehbar, befürchtet jedoch auch, dass diese Regelungen tief in die Arbeit von Personalrätinnen und Personalräte eingreifen und ein erhebliches Missbrauchspotenzial mit sich bringen werden. Er vertritt daher die Ansicht, dass es zwingend erforderlich sei, eine gesetzliche Regelung virtueller Sitzungen allenfalls ausnahmsweise in den Fällen zu ermöglichen, in denen die Handlungsfähigkeit der Personalratsgremien nicht anders gewährleistet werden kann. Grundvoraussetzung dafür müsse zudem das Einverständnis aller Mitglieder des Personalrats mit dieser Sitzungsform sein. Die Entscheidung der Sitzungsform könne nur durch das gesamte Personalvertretungsgremium getroffen werden. Er unterbreitet daher den Vorschlag, in den § 34 Absatz 1 a LPVG-neu die Worte „Auf jeweiligen Beschluss des Personalrats“ zu ergänzen. Er spricht sich zudem für eine Begrenzung der Wirkung der in dieser Form gefassten Beschlüsse „maximal bis zur nächsten regulären Sitzung bzw. einen Zeitraum von wenigen Wochen“ aus. Es dürfe in der Praxis nicht die Situation entstehen, dass Personalräte gezwungen seien, virtuelle Sitzungen abzuhalten, um beispielsweise Reisekostenbudgets zu entlasten. Weiterhin müsse mit einer rechtlichen Verankerung sichergestellt werden, dass den Gremienmitgliedern eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung stehe. So müsse z.B. eine ununterbrochene, deutlich wahrnehmbare Bild- und Tonübertragung gewährleistet sein und die Identifikation der beteiligten Personen anhand der Stimme, eines übermittelten Echtzeitbildes oder eines separaten individualisierten Zugangs erfolgen. Auch müssten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz scheidet daher für ihn aus technischen Gründen ebenso aus, wie die Nutzung von privaten Computern oder Smartphones. Der *DGB* betont weiterhin, dass er und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes sehr genau beobachten werden, wie nach Ende der aktuellen Ausnahmesituation mit den Regelungen in der Praxis umgegangen werde, und entschieden gegen Missbrauch dieser Ausnahmetatbestände vorgehen werden. Um einem Missbrauch vorzubeugen, hält er eine Befristung der geplanten Änderungen (z.B. bis zum 31. März 2021) für sinnvoll. Ergänzend merkt er an, dass die im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Änderungen lediglich die ordentlichen Mitglieder von Personalräten ansprechen, jedoch auch weitere Mitglieder nach LPVG § 30 Absatz 1, z.B. JAV, SBV, Ersatzmitglieder (§ 27 LPVG) zu den Sitzungen zu laden seien und für diese ebenfalls eine elektronische Zugangsmöglichkeit sowie auch elektronische Zugriffsrechte auf Sitzungsunterlagen gegeben sein müsse. Auch müsse die Geltung speziell für JAV-Sitzungen ergänzt werden, da in § 63 LPVG keine Verweise stehen, die JAV aber ebenfalls Sitzungen abhalten könne.

Der *BBW* begrüßt ausdrücklich die Gesetzesänderungen, fordert jedoch hinsichtlich der Änderung zu § 34 Absatz 1 a LPVG auf die Einschränkung, dass Personalvertretungen Video- oder Telefonkonferenztechnik „nur bei Vorliegen besonderer Umstände“ nutzen dürfen, zu verzichten. Den Interessen der Kommunen sieht er bereits durch § 41 Absatz 2 LPVG hinreichend Rechnung getragen, denn dort werde auf die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik abgestellt. Auf jeden Fall solle den Stufenvertretungen – ebenso wie für die Richterververtretungen vorgesehen – die Möglichkeit, online zu verhandeln, uneingeschränkt eingeräumt werden, da die Mitglieder der Stufenvertretungen – anders als im kommunalen Bereich – weite Anreisewege hätten, die auch ohne Pandemie Probleme machen können, da die Mitglieder aus Behörden

kommen, die über das ganze Land (HPR) bzw. ganz Württemberg und ganz Baden (BPR) verteilt seien. Er befürwortet die Einführung der Widerspruchsmöglichkeit und die Möglichkeit, abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen.

Der *Gemeindetag*, der *Städtetag*, der *Landkreistag* sowie der *KAV* begrüßen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die beabsichtigte Gesetzesänderung. Als zeitgemäß und wichtig sehen sie auch die Einführung der Möglichkeit zur Nutzung moderner, fortschrittlicher Technologien der Information und Kommunikation. Aus ihrer Sicht könnte durchaus interessant sein zu prüfen, ob diese Mittel unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sogar breitere Anwendung finden könnten. Sehr positiv bewerten sie den für sie wesentlichen Punkt, dass keine zusätzlichen Bedarfe und Standards eingeführt werden und keine Verpflichtung für die Dienststellen bestehe, neue Technologien zu beschaffen oder zusätzliche Möglichkeiten einzurichten.

Der *VRV* begrüßt in seiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Anliegen.

Die *ARGE-HPR* begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, dass bei Vorliegen besonderer Umstände alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen können, stellt jedoch die Frage, wer genau diese besonderen Umstände definiert bzw. deren Vorliegen konstatiert. Nach ihrer Auffassung solle sichergestellt sein, dass der Personalrat beschließen müsse und nicht einzelne Mitglieder für sich entscheiden können. Des Weiteren regt sie an, dass die in der Einzelbegründung zu Artikel 2, Nummer 1, Buchstabe a genannten Beispiele von besonderen Umständen zumindest beispielhaft auch im Gesetzestext selbst aufgeführt werden. Zudem schlägt sie vor, die gesetzliche Regelung des § 55 Absatz 3 Nummer 5 LPVG für die Stufenvertretungen auf Video- oder Telefonkonferenztechnik auszuweiten. Die *ARGE-HPR* wünscht einen Verzicht auf die Tatbestandsvoraussetzung des „Vorliegens besonderer Umstände“ und eine Gleichsetzung mit dem *LRiStAG*. Die Belange und die Ausstattung in den Kommunen seien durch die Begrenzung auf „vorhandene Einrichtungen, die in der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind“ (§ 34 Absatz 1 a Nummer 1 LPVG-neu) ausreichend berücksichtigt. Zudem wird die Befristung auf 31. März 2021 aufgrund der weiteren ungewissen Entwicklung der Pandemie-Lage als kritisch angesehen und stattdessen eine offene Formulierung angeregt. Darüber hinaus wird eine Regelung zu Personalversammlungen vorgeschlagen, die es explizit ermögliche, diese als sogenannte Hybrid-Veranstaltungen durchzuführen, sodass ein Teil der Belegschaft persönlich teilnehme, es jedoch auch ermöglicht werde, mittels Videoschaltung und der Möglichkeit zur Abgabe von Kommentaren und Fragen (interaktives Rederecht) der Veranstaltung beizuwohnen. Aber auch die Möglichkeit einer Personalversammlung als reine Videokonferenz solle geschaffen werden. Hinsichtlich der Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Nichtöffentlichkeit weist sie auf die vergleichbare Situation bei herkömmlichen Personalversammlungen hin. Schließlich regt sie an, die im Gesetz genannten unterschiedlichen Widerspruchsquoren zu vereinheitlichen.

Der *AKC* hat keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

Die *BFBMB* sieht keine Betroffenheit spezifischer Belange von Menschen mit Behinderungen und hat den Entwurf daher zur Kenntnis genommen.

Die *HVP FM* befürchtet durch die befristete Öffnung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung – ähnlich möglicherweise auch bei der Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand – die Möglichkeit eines Ausschlusses der Schwerbehindertenvertretung von weiten und wesentlichen Teilen der Personalratsarbeit. Bei der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und insbesondere elektronischen Umlaufverfahrens seien in der Vergangenheit Unsicherheiten aufgetreten, ob und in welcher Form die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen sei, was in der Folge zu uneinheitlichen Handhabungen im örtlichen Bereich und einer Beschneidung der Informationsrechte der Schwerbehindertenvertretung geführt habe. Sie hält daher eine klarstellende Einbeziehung ihrer sich aus dem Sozialgesetzbuch IX ergebenden Informations- und Beteiligungsrechte in den einschlägigen Stellen des Gesetzestextes für geboten.

Der *DJV BW* begrüßt in Vertretung seiner Mitglieder im Personalrat Baden-Württemberg des Südwestrundfunks die Gesetzesänderung, wünscht jedoch die Ausweitung der Möglichkeit, Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenztechnik durchzuführen auch für Fälle großer Dringlichkeit, d.h. wenn ein tatsächliches Zusammenkommen aus Gründen von Terminen oder Entfernungen nicht möglich sei. Für das Einberufen einer „virtuellen“ Sitzung solle die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichen, umgekehrt müsse eine Mehrheit der Mitglieder dieser Form der Sitzung widersprechen. Die in einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse müssten dauerhafte Wirkung haben. Die Möglichkeit des Umlaufverfahrens und die Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand solle unbefristet für alle Ausnahmesituationen gelten. Zudem müsse der Arbeitgeber für gesetzlich zulässige „virtuelle“ Sitzungen die nötige technische Ausstattung für jedes Gremiumsmitglied sowie das jeweilige Ersatzmitglied, die JAV und die SBV zur Verfügung stellen. Auch für entsprechende Räumlichkeiten müsse der Arbeitgeber sorgen, sollte das Gremiumsmitglied über kein eigenes Büro verfügen. Der *DJV BW* wünscht darüber hinaus eine Regelung für die „virtuelle“ Personalversammlung, welche auch als Hybrid-Veranstaltung stattfinden können solle. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung folge angesichts der Möglichkeit einer ganzjährigen Ausnahmesituation aus der Pflicht einer jährlich stattfindenden Personalversammlung.

Der *HPR JuM* begrüßte bereits in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die geplanten Regelungen. Nach seiner Ansicht werde die normalerweise vorhandene Technik für eine Videokonferenz jedoch nicht genügen und seien die Kosten für die Anschaffung von Geräten im Bedarfsfall von der Dienststelle zu tragen. Außerdem wies er auf weitere an Sitzungen teilnahmeberechtigte Personen hin. Ferner regte er an, die Ausführungen in der Begründung, dass die Modalitäten der Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen durch eine Geschäftsordnung abänderbar seien, im Gesetzentwurf zu ergänzen. Im Rahmen der Anhörung bittet er darum, dass für die Stufenvertretungen die Möglichkeit der Nutzung von Video- oder Telefonkonferenztechnik grundsätzlich eröffnet werde. In der Justiz komme hinzu, dass nach § 31 LPVG bestimmte Angelegenheiten von Personalrat und Richter- bzw. Staatsanwaltsrat gemeinsam zu entscheiden seien. Die Belange der Kommunen dürften hierdurch nicht tangiert sein, da dort keine Stufenvertretungen bestünden.

Der *HPR IM* unterstützt die geplanten Änderungen der §§ 34 bis 36 LPVG und schlägt vor, die geplanten befristeten Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt für besondere Notsituationen wie beispielsweise schwerwiegende Katastrophen oder Krisen dauerhaft im LPVG aufzunehmen.

Der *HPR GHWRGS* beantragt, § 34 Absatz 1 a dahingehend zu ergänzen, dass nur „Auf Beschluss des Personalrats“ eine Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenztechnik möglich ist, damit sichergestellt sei, dass nicht einzelne Mitglieder für sich über die Art ihrer Teilnahme entscheiden können, sondern diese Entscheidung dem Gremium vorbehalten bleibe.

Der *Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit* begrüßt die Gesetzesänderungen und begreift die Möglichkeit der Sitzung und Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenztechniken sowie weiter die Gleichstellung des elektronischen mit dem schriftlichen Umlaufverfahren als zusätzliche Optionen in geeigneten Fallkonstellationen, wie der derzeitigen Pandemie. Bei der rückwirkenden Anwendung der Vorschriften über die Durchführung einer Video-/Telefonkonferenz in Bezug auf die geeigneten organisatorischen Maßnahmen, mit welchen sicherzustellen ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, werden aufgrund der mündlich getroffenen Absprachen keine Risiken gesehen.

Der *Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit* sowie der *Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit* äußern gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Der *Hauptstaatsanwaltsrat beim Ministerium der Justiz und für Europa* begrüßt den Gesetzentwurf. Soweit der Entwurf dem einzelnen Mitglied eine Teilnahme-möglichkeit eröffne, scheine die technische Umsetzung an den jeweiligen Tagungsorten nicht gewährleistet und es bleibe offen, wie die präsenten Mitglieder vom Sitzungsraum aus mit den nicht-präsenten Mitgliedern verbunden werden.

Das *OLG Karlsruhe* nimmt auf die Stellungnahme des örtlichen Personalrats des Amtsgerichts Heidelberg Bezug, in welcher Bedenken geäußert werden, ob die geplanten Regelungen für Personalräte eine Einschränkung der derzeitigen Möglichkeiten darstellen könnten. Der örtliche Personalrat ist der Ansicht, dass nach einer vertretbaren neueren Rechtsauffassung und entgegen der herrschenden Literaturmeinung der Einsatz von Video- und Telefonkonferenztechnik jetzt schon zulässig sei und die beabsichtigten Regelungen Tatbestände schaffen würden, die für eine wirksame Beschlussfassung zu erfüllen seien, obwohl die beabsichtigten Tatbestände bereits jetzt als Verpflichtungen gesetzlicher Bestandteil seien und bei einem Verstoß der Beschluss nach aktueller Rechtslage lediglich anfechtbar, aber nicht unwirksam wäre. Er hält eine klarstellende Regelung des Einsatzes von Video- und Telefonkonferenztechnik für sinnvoll, ist jedoch der Ansicht, dass mit der Einfügung des Absatzes 1 a in § 34 LPVG vielmehr ein Tatbestand geschaffen werde, unter dem eine Teilnahme an der Sitzung der Personalvertretung mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik erst zulässig werde. Er schlägt daher vor, es dem Ermessen der jeweiligen Personalvertretung zu überlassen, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Video- und Telefonkonferenztechnik für die Herbeiführung einer Beschlussfassung zum Einsatz kommt und hält es für zielgerichteter, eine flexiblere gesetzliche Regelung zu treffen, von der aber durch die Geschäftsordnung abgewichen werden könne. Des Weiteren hält er einzelne Bestandteile des Tatbestandes, wie z. B. die Nummer 1 (Nutzung vorhandener Einrichtungen und Datenschutz) sowie die Nummer 2 (organisatorische Maßnahmen, damit Dritte keine Kenntnis nehmen können), aufgrund bereits vorhandener allgemeiner Regelungen für entbehrlich oder an anderer Stelle für besser verortet und sieht die Gefahr, dass die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zu unwirksamen und nicht nur zu anfechtbaren Beschlüssen führen könnte. Deshalb erachtet er es als sinnvoller, dem Personalrat im Hinblick auf § 34 Absatz 1 a Nummer 2 eine Verpflichtung zur Schaffung von geeigneten Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die nicht zu einer Unwirksamkeit, sondern lediglich zu einer Anfechtbarkeit von Beschlüssen führen könne und die verpflichtend Bestandteil der Geschäftsordnung sein müsste. Da die Vorgabe, dass Aufzeichnungen unzulässig seien, klarstellende Funktion habe und für alle Sitzungen gelte, hält er eine Verortung an anderer Stelle im Gesetz für angebrachter. Für die Anwesenheitsliste schlägt er vor, dass anstelle des Vorsitzenden der Protokollführer die einleitende Feststellung zu Beginn der Personalratssitzung in die Niederschrift nach § 38 LPVG sowie den Vermerk in die Anwesenheitsliste aufnehmen solle und daher eine entsprechende Regelung in § 38 LPVG erfolgen solle. Befürwortet werden die zeitlich befristete Außerkraftsetzung von § 34 Absatz 3 Satz 2 und § 36 Absatz 1 Satz 2 LPVG sowie die Einführung der Widerspruchsmöglichkeit. Bei den befristeten Regelungen handele es sich allerdings wohl um eine Übergangsvorschrift, weshalb die Einfügung eines § 115 a LPVG empfohlen wird. Ergänzend werden weitere Änderungen im Bereich der Durchführung von Vorwahlen nach § 12 und § 13 LPVG vorgeschlagen.

Das *OLG Stuttgart* schließt sich der Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Ellwangen und des dortigen Richterrats an, in welcher die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich begrüßt, jedoch Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung gesehen werden, da die notwendige Technik nur in sehr eingeschränktem Maß zur Verfügung stehe. Die Bereitstellung der erforderlichen Technik sowie einer datenschutzkonformen Software zur Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen wird als dringend geboten angesehen.

Der *VGH* nimmt auf die Stellungnahmen der Präsidentin sowie des Vorsitzenden Richters der Personalvertretungskammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Bezug, welche die Regelungen grundsätzlich begrüßen. Lediglich hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung der Vorschriften über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz im Hinblick auf das Erfordernis, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, werden möglicherweise gewisse Probleme gesehen. Insoweit wird angeregt, zu überlegen, ob insofern eher allgemeiner gefasste Regelungen in die Normen über die Durchführung der Sitzung (vgl. etwa § 32 Absatz 1 LPVG) aufgenommen werden sollen.

3. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes)

In Bezug auf § 22 Absatz 2 a Satz 1 Halbsatz 1

Durch Ergänzung des Gesetzestextes gegenüber dem Anhörungsentwurf wird klargestellt (vgl. die Ausführungen zu Artikel 2 „In Bezug auf § 34 Absatz 1 a Satz 1 Halbsatz 1“), dass die Entscheidung über die Art und Weise der Sitzungsdurchführung nach allgemeinen Vorschriften im Ermessen des Vorsitzenden des Richterrats liegt (vgl. § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 LPVG).

In Bezug auf § 44 Absatz 2

Zur Klarstellung wird die neue Regelung zur entsprechenden Geltung des § 22 Absatz 2 a für die Sitzungen des Präsidialrats der bestehenden Regelung zum Beschlussverfahren im bisherigen Satz 2 vorangestellt. Der bisherige Satz 2 wird hierdurch Satz 3. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird § 44 Absatz 2 LRiStAG insgesamt neu gefasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

In Bezug auf § 34 Absatz 1 a Satz 1 Halbsatz 1

Dem Vorschlag des HPR GHWRGS sowie des DGB, Absatz 1 a Satz 1 um die Worte „Auf Beschluss des Personalrats“ zu ergänzen, wird nicht entsprochen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Sitzungsdurchführung liegt nach allgemeinen Vorschriften im Ermessen des Vorsitzenden des Personalrats (vgl. § 30 Absatz 1 LPVG). Dies wird durch Ergänzung des Gesetzestextes gegenüber dem Anhörungsentwurf klargestellt. Liegen bei allen oder einzelnen Mitgliedern besondere Umstände vor, die ein Abweichen von der im Regelfall einzuberufenden Präsenzsitzung erforderlich machen, so haben sie dies dem Vorsitzenden mitzuteilen, welcher diese Voraussetzung prüft und das Ergebnis – sofern möglich, bereits in der Sitzungsladung, ansonsten in einer Ergänzung – mitteilt. Die vorgeschlagene Zuständigkeit des gesamten Personalrats für die Entscheidung über die Art der Sitzung wäre darüber hinaus auch nicht praktikabel, denn sie erforderte eine zusätzliche Beschlussfassung des Gremiums, welche erheblichen unnötigen Bürokratieaufwand erzeugen würde. Auch würde eine zum Zweck der Entscheidung über die Art der Sitzung anberaumte (im Zweifel: Präsenz-)Sitzung dem Zweck des Änderungsgesetzes sogar zuwiderlaufen, die Handlungsfähigkeit des Personalrats gerade in Krisensituationen wie der SARS-CoV-2-Pandemie zu erhalten.

Dem Vorschlag des BBW, der ARGE-HPR sowie des OLG Karlsruhe, auf die Tatbestandsvoraussetzung des „Vorliegens besonderer Umstände“ zu verzichten, wird nicht entsprochen. Die Notwendigkeit, in Einzelfällen von der bisher unstreitig vorherrschenden und in der Regel auch vorzugswürdigen Präsenzsitzung zu Gunsten der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenztechnik abzuweichen, wurde erstmalig durch die besondere Situation anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie ersichtlich. Im Sinne eines Kompromisses zwischen denjenigen, die diese neuen technischen Möglichkeiten im Allgemeinen begrüßen und daher eine weitere Öffnung wünschen, und denjenigen, die hierdurch eine Verschlechterung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des Vertretungsgremiums sowie eine unzulässige technische Beeinflussung von außen befürchten, soll beiden Seiten durch die jetzige Formulierung Rechnung getragen werden. Es wird sich in der Zukunft zeigen, ob die Erfahrungen, die in der derzeitigen Krisensituation gesammelt werden können, in eine spätere Gesetzesänderung dahingehend einfließen können, dass eine weitere Öffnung mit ggf. Wegfall der zusätzlichen Voraussetzung des Vorliegens besonderer Umstände möglich wird. Es gilt im Bereich des LPVG die Besonderheiten in den unterschiedlichen Dienststellen, insbesondere innerhalb der Kommunen, bestmöglich zu berücksichtigen, weshalb

hier auch eine Abweichung zu den Regelungen im LRiStAG gerechtfertigt erscheint.

Soweit der DGB annahmt, dass eine gesetzliche Regelung virtuelle Sitzungen allenfalls ausnahmsweise in den Fällen ermöglichen dürfe, in denen die Handlungsfähigkeit der Personalratsgremien nicht anders gewährleistet werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs bereits ausdrücklich ausgeführt wird, dass die Präsenzsitzung den Meinungsaustausch unter den Gremiumsmitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen am unmittelbarsten, offensten und zugleich geschüttesten ermöglicht und diese nicht durch eine Favorisierung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken verdrängt werden darf. Zudem müssen auch bei diesem digitalen Modus der Sitzung und Beschlussfassung selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt sein. Daher ist die Möglichkeit der Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie aktuell die SARS-CoV-2-Pandemie, eröffnet. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird bereits jetzt durch die Begründung weiter dahingehend ausgefüllt, dass auf die physische Anwesenheit aller oder einzelner Gremiumsmitglieder nur bei äußerst erschwerten Bedingungen und besonderen Gefährdungslagen verzichtet werden soll. Dies soll insbesondere bei Vorliegen von Gründen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, des Seuchenschutzes, bestehender Infektionsrisiken, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Notsituationen gelten. Durch das Wort „insbesondere“ ist die Aufzählung zwar nicht abschließend, jedoch zeigen die genannten Beispiele, dass die Umstände, wann vom Regelfall der Präsenzsitzung abgewichen werden kann, ein besonderes Gewicht aufweisen müssen. Fälle großer Dringlichkeit, welche nach dem DJV BW vorliegen sollen, wenn ein tatsächliches Zusammenkommen aus Gründen von Terminen oder Entfernungen nicht möglich sind, dürften der Regelung – anders als im LRiStAG – ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht unterfallen. Eine beispielhafte Aufnahme aller Gründe in die Norm selbst erscheint darüber hinaus nicht erforderlich.

In Bezug auf § 34 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 1

Eine rechtliche Verankerung einer Pflicht der Dienststelle, eine entsprechende technische Ausstattung für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen zur Verfügung zu stellen, wie unter anderem vom DGB, dem Hauptstaatsanwaltsrat beim Ministerium der Justiz und für Europa sowie vom OLG Stuttgart, dem Präsidenten des Landesgerichts Ellwangen und des dortigen Richterrats gefordert, wird nicht aufgenommen. Aus § 41 Absatz 2 LPVG ergibt sich bereits, dass die Dienststelle für Sitzungen die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen hat. Ein darüberhinausgehender Beschaffungsanspruch soll nicht gesetzlich verankert werden, was auch von anderer Seite, namentlich von den kommunalen Landesverbänden und dem KAV, ausdrücklich begrüßt wird.

Führt der Personalrat eine Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik mit Einrichtungen durch, die nicht von der Dienststelle freigegeben sind, liegt zwar ein Verstoß gegen § 34 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 1 vor. Ein in einer solchen Sitzung gefasster Beschluss ist aber nicht automatisch unwirksam. Der Zweck der Regelung besteht darin, hinsichtlich der IT-Sicherheit und des Datenschutzes Mindeststandards zu gewährleisten. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Lediglich besonders schwerwiegende und offenkundige Fehler, welche auf die Willensbildung des Personalrats Einfluss haben konnten, können zu dessen Nichtigkeit führen.

In Bezug auf § 34 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 2

Den Bedenken, dass durch die Regelung dieser Voraussetzung die Gefahr unwirksamer und nicht nur anfechtbarer Beschlüsse bei Nichteinhaltung besteht, kann entgegnet werden, dass ein Verfahrensfehler nicht automatisch die Unwirksamkeit des Beschlusses nach sich zieht. Vielmehr richtet sich die Beurteilung der Frage, ob ein Beschluss einer Personalvertretung nichtig ist, nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, die § 43 Absatz 3, § 44 und § 20 Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zugrunde liegen (vgl. näher BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2015 – 5 P 11.14 – juris Rn. 16 ff. m. w. N.). Danach wird eine Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit eines Personalratsbeschlusses lediglich anzunehmen sein, soweit dieser an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Dies setzt regelmäßig voraus, dass sich der Fehler auf die Willensbildung des Gremiums ausgewirkt haben kann.

In Bezug auf § 34 Absatz 1 a Satz 2

Der Vorschlag, das klarstellende Verbot der Aufzeichnung von Sitzungen an anderer Stelle, namentlich in § 32 Absatz 1 LPVG zu verorten, wird nicht aufgegriffen. Zwar gilt es grundsätzlich für sämtliche Sitzungen des Personalrats. Jedoch ist bei der Verwendung von Video- und Telefonkonferenztechnik eine Aufzeichnung um ein vielfaches einfacher und unauffälliger, als dies bei einer herkömmlichen Präsenzsitzung der Fall ist, weshalb eine klarstellende Warn- und Abschreckungswirkung gerade in diesem Zusammenhang vorzugswürdig erscheint.

In Bezug auf § 34 Absatz 1 a Satz 4

Der Vorschlag, die Regelungen zur Anwesenheitsliste in § 38 LPVG zu verorten, wird nicht aufgegriffen, da sie aufgrund des Sachzusammenhangs zu den Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenztechnik in § 34 LPVG zielgenauer platziert erscheinen. Durch die ebenfalls klarstellende Vorgabe, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt, wird nochmals sichergestellt, dass die Identität der Mitglieder hinreichend festgestellt und dokumentiert wird. Der Vorsitzende hat ohnehin die Beschlussfähigkeit des Personalrats zu prüfen, sodass der Aufwand für die Feststellung der – auch in digitaler Form – anwesenden Mitglieder keinen Mehraufwand bedeutet.

In Bezug auf weitere Regelungen in § 34 Absatz 1 a

Eine Regelung zur Begrenzung der Wirkung von in virtuellen Sitzungen gefassten Beschlüssen – wie vom DGB gefordert – wird nicht aufgenommen. Denn eine Befristung der Wirksamkeit liefe der Intention der Gesetzesänderung, die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen auch bei Vorliegen besonderer Umstände rechtssicher zu gewährleisten, zuwider.

Da sich die Regelung des § 34 Absatz 1 a LPVG nach ihrem Wortlaut bereits auch auf sonstige teilnahmeberechtigte Personen bezieht, ist der diesbezüglichen Anmerkung des DGB und anderer bereits entsprochen.

Dem Einwand des DGB, es bedürfe einer speziellen Ergänzung, nach welcher die Regelung auch auf die Jugend- und Ausbildungsververtretung Anwendung findet, ist bereits durch Klarstellung in der Begründung Rechnung getragen. Da bisher auch ohne speziellen Verweis auf die allgemeinen Regelungen in § 63 LPVG dennoch die allgemeinen Regelungen für die Durchführung von Sitzungen Geltung haben, gilt dies auch für die nun vorgesehenen Änderungen.

In Bezug auf § 34 Absatz 3 a und § 36 Absatz 1 a

Die Befristung bis zum 31. März 2021 wurde von der ARGE-HPR bei einer weiteren ungewissen Entwicklung der Pandemie-Lage als kritisch angesehen. Im Hinblick auf die aktuell wieder steigenden Fallzahlen in Baden-Württemberg, die bedenkliche Entwicklung insbesondere in den europäischen Nachbarländern und die kalte Jahreszeit wird unter Berücksichtigung des Fortgangs des Gesetzgebungsverfahrens eine Verlängerung der Frist auf den 30. Juni 2021 als angemessen erachtet.

Die Anregung der ARGE-HPR, anstelle einer konkreten Befristung eine offene Formulierung wie „während der Dauer einer Pandemie-Lage oder einer anderen

außergewöhnlichen Situation oder Lage“ zu wählen, kann aufgrund der fehlenden Bestimmtheit hingegen nicht übernommen werden.

Auch ein kompletter Verzicht auf die Befristung, wie vom DJV BW vorgeschlagen, kommt nicht in Betracht. Mit dem Gesetzgebungsverfahren, welches aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie eingeleitet wurde, soll die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen auch in derartigen Krisenzeiten sichergestellt werden. Darüber hinausgehende Regelungen sollen einem sich gegebenenfalls später anschließenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Der Anregung, eine befristete Geltung der § 34 Absatz 3 a und § 36 Absatz 1 a LPVG in einer Übergangsvorschrift zu regeln, wird im Sinne der Anwenderfreundlichkeit der Vorschrift nicht entsprochen. Im Übrigen wurde die aktuelle Verortung der befristeten Regelungen vom Normenprüfungsausschuss nicht beanstandet.

Dem Vorschlag der HVP FM, die Informations- und Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung in den einschlägigen Stellen des Gesetzestextes klarstellend zu nennen, wird nicht entsprochen. Zum einen ändert sich durch die Gesetzesänderung nichts an der bereits bisher geregelten Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren in einfach gelagerten Angelegenheiten. Es soll lediglich befristet eine Lockerung anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie dahingehend vorgenommen werden, dass es keiner vorherigen näheren Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und des Verfahrens in der Geschäftsordnung bedarf. Hierdurch ist eine Beschneidung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung nicht ersichtlich: Die Schwerbehindertenvertretung kann nach § 32 Absatz 5 LPVG an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen. Sie ist nach § 30 Absatz 1 Satz 3 LPVG vom Vorsitzenden zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden und kann in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte besonders betreffen, nach § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LPVG die Anberaumung einer Sitzung unter Nennung des zu beratenden Gegenstandes verlangen. Jedoch steht ihr weder ein Stimmrecht zu, noch hat sie ein Recht auf Anwesenheit während der Beschlussfassung. Das Umlaufverfahren nach § 34 Absatz 3 LPVG bezieht sich demgegenüber ausschließlich auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung. Einer vorherigen Beratung bedarf es aufgrund fehlender Komplexität der einfach gelagerten Angelegenheiten gerade nicht. Zum anderen ist eine Beschneidung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung auch nicht durch die Gesetzesänderung hinsichtlich der befristet ohne nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung möglichen Übertragbarkeit von Befugnissen auf den Vorstand zu befürchten: Nach § 36 Absatz 1 LPVG kann der Personalrat seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Durch § 36 Absatz 1 a LPVG soll lediglich befristet auf die nähere Bestimmung des Umfangs der übertragenen Befugnisse verzichtet werden. Durch den Verweis in § 36 Absatz 2 LPVG auf § 35 Absatz 5 LPVG wird deutlich, dass die Schwerbehindertenvertretung an der weiterhin erforderlichen Sitzung beratend teilnehmen darf. Ebenso stellen die weiteren Verweisungen in § 36 Absatz 2 LPVG sicher, dass es zu keiner Beschneidung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung kommt. Folglich wird weder im Hinblick auf § 34 Absatz 3 a noch auf § 36 Absatz 1 a LPVG eine Notwendigkeit für eine Ergänzung des Gesetzestextes oder der Gesetzesbegründung gesehen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Die im Hinblick auf § 34 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 3 erfolgende Anregung der ARGE-HPR, die im LPVG genannten unterschiedlichen Widerspruchsquoren zu vereinheitlichen, wird ebenso wenig aufgegriffen wie die des DJV BW, das Widerspruchsrecht an das Quorum der Mehrheit der Mitglieder zu knüpfen. Nach § 30 Absatz 3 LPVG hat der Vorsitzende auf Antrag eines Viertels der Personalratsmitglieder eine Sitzung anzuberaumen. Diesem Minderheitsrecht entsprechend soll daher grundsätzlich auch dem Viertelquorum der Mitglieder des Personalrats das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Durchführung einer Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenztechnik eingeräumt werden. Sollte von den Personalvertretungen eine von dieser gesetzlichen Grundregel abweichende Quorenbestimmung oder sonstige Ausgestaltung des Widerspruchsrechts gewünscht

sein, steht es ihnen nach § 34 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 3 LPVG frei, im Rahmen ihrer Geschäftsordnung eine andere Regelung zu treffen.

Hinsichtlich der Anregung des HPR JuM, Abweichungsbefugnisse der Personalvertretungen durch Regelungen in der Geschäftsordnung nicht nur in der Begründung, sondern auch in den Gesetzestext aufzunehmen, ist Folgendes auszuführen: Sofern der HPR JuM meint, die Modalitäten der Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen seien durch eine Geschäftsordnung umfassend abänderbar, ergibt sich dies schon nicht aus der Begründung. Soweit der HPR JuM hingegen meint, dass von der grundsätzlich geltenden Widerspruchslösung abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen werden können (siehe insoweit die Begründung zu Artikel 3 sowie 4), findet sich dies bereits ausdrücklich im Gesetzestext (siehe Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a) aa): „vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung“).

Zu Artikel 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 5 (Inkrafttreten)

In Bezug auf §22 Absatz 2 a Satz 1 Nummer 2 LRiStAG und §34 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 2 LPVG

Die mit Blick auf die vorgesehene Rückwirkung erfolgte Anregung des Vorsitzenden Richters der Personalvertretungskammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, auf konkrete Vorgaben bezüglich der Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit von mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik stattgefundenen Sitzungen zu verzichten, wird nicht aufgegriffen. Vielmehr werden die Vertretungsgremien durch konkrete Vorgaben in die Pflicht genommen, während das rechtliche Risiko für die Phase der Rückwirkung als gering eingeschätzt wird. Insofern ist zum einen darauf hinzuweisen, dass ein Verfahrensfehler nicht automatisch die Unwirksamkeit des Beschlusses nach sich zieht. Vielmehr richtet sich die Beurteilung der Frage, ob ein Beschluss einer Personalvertretung nichtig ist, nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, die §43 Absatz 3, §44 und §20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVwVfG zugrunde liegen (vgl. näher BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2015 – 5 P 11.14 – juris Rn. 16 ff. m.w.N.). Danach wird eine Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit eines Personalratsbeschlusses lediglich anzunehmen sein, soweit dieser an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Dies setzt regelmäßig voraus, dass sich der Fehler auf die Willensbildung des Gremiums ausgewirkt haben kann. Zum anderen wird auf die Einschätzung des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen, welcher aufgrund der in der Praxis getroffenen mündlichen Absprachen keine Risiken hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung der Vorschriften sieht. Hinzu kommt, dass auch die angeregten allgemeiner gefassten Regelungen nicht weniger einer Operationalisierung bedürften. Durch die vorgesehenen konkreten Regelungen wird schließlich deutlich gemacht, dass sich der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit auch bei der digitalen Art der Sitzung und Beschlussfassung praktisch sichern lässt.

Zu Artikel 2 und 4 in Verbindung mit Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Forderung des DGB, die Regelungen des § 34 Absatz 1 a LPVG (z. B. bis zum 31. März 2021) zu befristen, wird nicht entsprochen. Durch die Einschränkung auf das Vorliegen besonderer Umstände und die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen ist eine Regelung vorgesehen, die allgemein formuliert auf Ausnahmesituationen – wie die SARS-CoV-2-Pandemie – beschränkt ist. Damit wird dauerhaft eine rechtssichere und hinreichend flexible gesetzgeberische Lösung zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen in Krisenzeiten bereitgestellt und zugleich vermieden, in zukünftigen ähnlichen Ausnahmesituationen erneut eine Gesetzesänderung durchführen zu müssen.

Zu weiteren Änderungen im LPVG

Dem Wunsch des HPR JuM, in Anlehnung an das LRiStAG zumindest bei Stufenvertretungen auf die Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens besonderer

Umstände zu verzichten, wird nicht entsprochen. Mit § 55 Absatz 3 Nummer 5 LPVG wird auf die Besonderheiten der Stufenvertretungen bereits ausreichend eingegangen, indem schriftliche und elektronische Umlaufverfahren in allen und nicht nur in einfach gelagerten Angelegenheiten ermöglicht werden. Eine darüberhinausgehende Erleichterung aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie ist nicht geboten.

Die Notwendigkeit einer Regelung für „digitale“ Personalversammlungen wird aktuell nicht gesehen und geht über den Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens hinaus. Bereits dem Wortlaut des § 52 Absatz 1 LPVG ist zu entnehmen, dass eine Pflicht einer jährlich stattfindenden Personalversammlung nicht besteht. Zudem bietet das Gesetz mit § 49 Absatz 2 und 3 LPVG bereits Möglichkeiten, um auch auf besondere Situationen – wie der SARS-CoV-2-Pandemie – zu reagieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der § 12 und § 13 LPVG gehen über den Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens hinaus und werden daher nicht aufgegriffen.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes
und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Stuttgart im September 2020



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum geplanten Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes, aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist für den DGB Baden-Württemberg die Intention nachvollziehbar, die Sonderregelungen für Video- und Telefonkonferenzen in besonderen Ausnahmefällen in das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) aufzunehmen und somit die Beschlussfähigkeit der Gremien auf diesem Wege zu gewährleisten und gleichzeitig für Rechtssicherheit zu sorgen.

Schon zu Beginn der aktuellen Krisensituation hatte sich der DGB Baden-Württemberg gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit von Personalratsgremien stark gemacht und gemeinsam mit dem zuständigen Innenministerium die entsprechenden Regelungen erarbeitet. Eine Normierung dieser Regelungen ist daher nachvollziehbar. Jedoch gilt es dabei einiges zu beachten und die aktuelle Ausnahmesituation darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Regelungen tief in die Arbeit von Personalrätinnen und Personalräte eingreifen und ein erhebliches Missbrauchspotential mit sich bringen.

Daher ist es aus Sicht des DGB Baden-Württemberg zwingend erforderlich, dass eine gesetzliche Regelung virtuelle Sitzungen allenfalls ausnahmsweise in den Fällen ermöglicht, in denen die Handlungsfähigkeit der Personalratsgremien nicht anders gewährleistet werden kann.

Grundvoraussetzung dafür muss zudem das Einverständnis aller Mitglieder des Personalrats mit dieser Sitzungsform sein. Letztendlich kann die Entscheidung der Sitzungsform nur durch das gesamte Personalvertretungsgremium getroffen werden. Um zu verhindern, dass einzelne Mitglieder oder gar die Dienststelle auf diese Entscheidung Einfluss nimmt, schlägt der DGB Baden-Württemberg vor, die Formulierung des neuen § 34 LPVG Abs. 1a folgendermaßen zu fassen:

„(1a) Auf jeweiligen Beschluss des Personalrats können bei Vorliegen besonderer Umstände alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen, wenn ...“

Außerdem muss die Wirkung, die in dieser Form gefassten Beschlüsse begrenzt sein, maximal bis zur nächsten regulären Sitzung bzw. einen Zeitraum von wenigen Wochen. In keinem Fall darf in der Praxis die Situation entstehen, dass Personalräte gezwungen sind virtuelle Sitzungen abzuhalten, um beispielsweise Reisekostenbudgets zu entlasten.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Außerdem muss mit einer rechtlichen Verankerung auch sichergestellt werden, dass den Gremienmitgliedern eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung steht. So muss z. B. eine ununterbrochene, deutlich wahrnehmbare Bild- und Tonübertragung gewährleistet sein und die Identifikation der beteiligten Personen anhand der Stimme, eines übermittelten Echtzeitbildes oder eines separaten individualisierten Zugangs erfolgen. Auch müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz scheidet damit für den DGB Baden-Württemberg aus technischen Gründen ebenso aus, wie die Nutzung von privaten Computern oder Smartphones.

Der DGB Baden-Württemberg und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden sehr genau beobachten, wie nach Ende der aktuellen Ausnahmesituation mit den Regelungen in der Praxis umgegangen wird und entschieden gegen Missbrauch dieser Ausnahmetatbestände vorgehen. Um einem Missbrauch vorzubeugen, wäre es aus Sicht des DGB Baden-Württemberg sinnvoll, die geplanten Änderungen des LPVG BW zu befristen (z.B. bis zum 31.03.2021), um genau beobachten zu können, welche Auswirkungen die geplanten Veränderungen auf die Sitzungskultur der Gremien haben. Denn schon nach wenigen Monaten, in denen auf Basis der Hinweise und Rundschreiben des Innenministeriums mit der elektronischen Sitzungsform gearbeitet wird zeigt sich, dass die elektronische Sitzungsform die Arbeit der Personalvertretungsgremien zwar ermöglicht, aber es eben auch zu erheblichen Problemen kommt, die die Arbeit der Personalratsgremien erschwert oder sogar behindert. Für den DGB Baden-Württemberg ist dies ein klares Indiz dafür, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen von Missbrauch der Ausnahmetatbestände nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern vielmehr durch die praktischen Erfahrungen bestätigt werden.

Ergänzend merken wir an, dass die im vorliegenden Entwurf vorgenommen Änderungen lediglich die ordentlichen Mitglieder von Personalräten ansprechen. Es sind aber weitere Mitglieder nach LPVG § 30 Abs. 1, z.B. JAV, SBV, Ersatzmitglieder (§ 27 LPVG) zu den Sitzungen zu laden. Für diese muss ebenfalls eine elektronische Zugangsmöglichkeit bestehen. Das bedeutet auch, dass elektronische Zugriffsrechte auf Sitzungsunterlagen vorhanden sein müssen, selbstverständlich ebenfalls im geschützten Modus.

Die Begründung des vorliegenden Entwurfes führt zusätzlich aus, dass die geänderten Regelungen über die jeweiligen Verweise auch für die GPR, Bezirks- und Hauptpersonalräte und den Ausbildungspersonalrat gelten. Da im § 63 LPVG JAV keine Verweise stehen, die JAV aber ebenfalls Sitzungen abhalten kann, muss die Geltung speziell für JAV-Sitzungen ergänzt werden.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 11 70005 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 0711/1 68 76-0
Telefax 0711/1 68 76-76
Internet: <http://www.bbwdbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

31. August 2020

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsge-
setzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARSCoV-2-
Pandemie

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.07.2020,

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Ge-
setzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalver-
tretungsgesetzes aus Anlass der SARSCoV-2-Pandemie und die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit vorliegendem Gesetz soll die Funktionsfähigkeit der Richter-, der Staatsanwalts- und der
Personalvertretungen auch in Krisenzeiten aufrechterhalten werden. Wir begrüßen es aus-
drücklich, dass unsere Anregungen, welche wir mit Schreiben vom 23. März 2020 mitgeteilt ha-
ben, im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden. Der Gesetzentwurf folgt damit rich-
tigerweise dem bereits in vielen Bereichen seit April dieses Jahres praktizierten Verfahren der
Abwicklung von Gremiensitzungen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzschaltungen,
sei es durch alle oder einzelne Mitglieder. Insofern ergibt sich durch die avisierte Modifizierung
des LPVG eine erweiterte Rechtssicherheit für die Gremien der Personalvertretungen im Hin-
blick auf die Erschwernisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen während
der „CORONA-Problematik“. Außerdem soll im LPVG ein schriftliches oder elektronisches Um-
laufverfahren sowie die Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand in einfach gelagerten
Angelegenheiten – aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie befristet bis zum 31.3.2021 – auch ohne
nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung möglich sein.

- 2 -

Gleichwohl besteht in einigen Bereichen des Gesetzentwurfs unseres Erachtens Änderungsbedarf. Hierzu im Einzelnen:

zu Art. 2 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

zu § 34 Abs. 1a

Anders als im Landesrichter-und-Staatsanwaltschaftsgesetz vorgesehen sollen Personalvertretungen Video-oder Telefonkonferenztechnik „nur bei Vorliegen besonderer Umstände“, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, nutzen dürfen. Hier fordert der BBW, auch im LPVG – wie im übrigen auch beim Bund in § 37 Abs. 3b BPersVG – auf diese Einschränkung zu verzichten. Damit würde dauerhaft eine flexible und rechtssichere Anwendung ermöglicht. Den Interessen der Kommunen dürfte bereits durch § 41 Abs. 2 LPVG hinreichend Rechnung getragen sein, denn dort wird auf die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik abgestellt.

Auf jeden Fall sollte den Stufenvertretungen die Möglichkeit online zu verhandeln, uneingeschränkt eingeräumt werden, so wie das bei den Richtervertretungen auch möglich ist. Die Mitglieder der Stufenvertretungen haben – anders als im kommunalen Bereich - weite Anreisewege, die auch ohne Pandemie Probleme machen können, da die Mitglieder aus Behörden kommen, die über das ganze Land (HPR) bzw. ganz Württemberg und ganz Baden (BPR) verteilt sind.

zu Art. 4 Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes

zu § 34 Abs. 1a S. 1 Nr. 3

Wir befürworten die Einführung der Widerspruchsmöglichkeit zum Einsatz von Video- oder Telekonferenztechnik. Dieses Verfahren hat sich im Falle eines Umlaufverfahrens in der Praxis bewährt. Gleiches gilt für die Möglichkeit abweichende Regelungen der Geschäftsordnung zu treffen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Rosenberger



Ministerium der Justiz
und für Europa
Herrn Ministerialdirektor Steinbacher
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

07. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS CoV-2-Pandemie (LRiStAG LPVG Corona)

Ihr Schreiben vom: 21. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS CoV-2-Pandemie (LRiStAG LPVG Corona) Stellung nehmen zu dürfen.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die beabsichtigte Gesetzesänderung, da mit den entsprechenden Änderungen die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Vertretungsgremien in Sondersituationen wie der Corona-Pandemie rechtlich gesichert wird und auch die unter diesen Ausnahmebedingungen gefassten Beschlüsse die Klarstellung erfahren, dass diese formell rechtmäßig und auch rechtswirksam sind. Die gefundenen Möglichkeiten im Gesetzentwurf geben entsprechenden Spielraum und lassen dem jeweiligen Gremium angemessenes Handeln zu.

Als zeitgemäß und wichtig sehen wir auch die Einführung der Möglichkeit zur Nutzung moderner, fortschrittlicher Technologien der Information und Kommunikation. Aus unserer Sicht könnte durchaus interessant sein zu prüfen, ob diese Mittel unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sogar breitere Anwendung finden könnten. Dabei sehen wir durchaus, dass die Arbeit der Personalvertretungsgremien auf vertrauensvollem Umgang miteinander basiert, gleichwohl zeigt sich in dieser schwierigen Pandemiezeit, dass Prozessabläufe umgestellt werden können und dies auch Vorteile mit sich bringen kann.

Gemeindegtag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

KAV
Baden-Württemberg e. V.
Panoramastraße 27
70174 Stuttgart

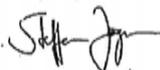
Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Königsstraße 2
70173 Stuttgart

Sehr positiv kann zudem der für uns sehr wesentliche Punkt bewertet werden, dass durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Bedarfe und Standards eingeführt werden. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass für die Dienststellen keine Verpflichtung besteht, neue Technologie zu beschaffen oder zusätzliche Möglichkeiten einzurichten. Ausdrücklich wird in der Begründung darauf verwiesen, dass weiter die gemäß § 41 Absatz 2 LPVG vorgegebene Regelung gilt, dass den Personalvertretungen für die Sitzungen in erforderlichem Umfang die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen ist.

Die unterzeichnenden Verbände stimmen dem Gesetzentwurf zu und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger

Erster Beigeordneter



Dr. Joachim
Wollensak

Hauptgeschäftsführer



Prof. Dr. Alexis
von Komorowski

Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

per Mail: poststelle@jum.bwl.de und

poststelle@jum.bwl.de

Stuttgart, den 3. Juni 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsge-
setzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-
2-Pandemie; Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020**

Sehr geehrter Herr Kollege

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrich-
ter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff
genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Anliegen. Innerhalb der uns zur
Verfügung stehenden sehr kurzen Zeit zur Prüfung des Entwurfs konnten wir keinen
Änderungs- oder Ergänzungsbedarf feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR)

ARGE-HPR beim Innenministerium Baden-Württemberg
Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für
Europa Baden-Württemberg
Herrn Elmar Steinbacher

Datum 09.09.2020
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS CoV-2-Pandemie
Schreiben vom 21. Juli 2020, I

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend die Anmerkungen der ARGE HPR:

1.

Zu § 34 Absatz 1a „Bei Vorliegen besonderer Umstände können alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen...etc.“, wäre zu sagen, dass diese Möglichkeit ausdrücklich begrüßt wird.

Hier ist zum einen nachzufragen, wer genau diese besonderen Umstände definiert bzw. dessen Vorliegen konstatiert.

Zum anderen sollte sichergestellt sein, dass der Personalrat zur Teilnahme mittels Technik beschließen muss und nicht einzelne Mitglieder für sich entscheiden können, wann sie bei einer Sitzung Präsenz zeigen oder sich per Video bzw. Telefon zuschalten möchten.

Darüber hinaus wird angeregt, die in der Einzelbegründung zu Artikel 2, Nummer 1, Buchstabe a genannten Beispiele von besonderen Umständen, aufgeführt sind hierbei „Gründe der Gesundheitsvorsorge- und -fürsorge, des Seuchenschutzes, bestehender Infektionsrisiken oder sonstiger Notsituationen“, zumindest beispielhaft auch im Gesetzestext selbst aufzuführen.

Anzumerken wäre auch, dass nach § 55 Abs. 3 Nr. 5 LPVG in Stufenvertretungen der Vorsitzende kraft Gesetz alle Angelegenheiten auch außerhalb von Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit – bisher im schriftliche Umlaufverfahren – beschließen lassen kann. Diese gesetzliche Regelung sollte auf Video- oder Telefonkonferenztechnik ausgeweitet werden. Damit würde wie bisher für die Stufenvertretungen auch nach dem 31. März 2021 zu diesem Sachverhalt keine Geschäftsordnung erforderlich werden.

Nicht nachvollziehbar ist, dass im LPVG – anders als im LRiStAG – der Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik nicht dem Ermessen des Gremiums unterstellt, sondern auf das „Vorliegen besonderer Umstände“ begrenzt wird. Die in der Begründung dafür als maßgeblich angeführten „Belange und die Ausstattung in den Kommunen“ sind durch die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf „vorhandene Einrichtungen ..., die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind ...“ (§ 34 Abs. 1a Nr. 1 LPVG-neu) ausreichend berücksichtigt. Eine Gleichsetzung sowohl im LRiStAG als auch im LPVG wäre hier wünschenswert.

2.

Die Befristung auf 31. März 2021 sehen wir bei einer weiteren ungewissen Entwicklung der Pandemie-Lage als kritisch an. Hier sollte eine offene Formulierung wie „während der Dauer einer Pandemie-Lage oder einer anderen außergewöhnlichen Situation oder Lage“ gewählt werden.

3.

Wir regen eine Regelung im Entwurf an, die es explizit ermöglicht, Personalversammlungen zumindest als sogenannte Hybrid-Veranstaltungen durchführen zu können. Bei diesem Format sollte gewährleistet sein, dass ein Teil der Belegschaft persönlich teilnimmt, es jedoch auch ermöglicht wird, mittels Videoschaltung und der Möglichkeit zur Abgabe von Kommentaren und Fragen (interaktives Rederecht) der Veranstaltung beizuwohnen. Den Teilnehmern an der Personalversammlung sollte dabei ausreichend Gelegenheit zu Rückfragen, zu Stellungnahmen und zur Diskussion eingeräumt werden.

Auch die Möglichkeit einer Personalversammlung als reine Videokonferenz oder Videoschaltung sollte grundsätzlich möglich sein.

Mit Blick auf die Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Nichtöffentlichkeit der Personalversammlung ist es – auch bei Präsenzveranstaltungen – für den Personalratsvorsitzenden als Versammlungsleiter nahezu unmöglich sicherzustellen, dass keine Außenstehenden von dem Inhalt der Personalversammlung Kenntnis erhalten. Bei der Durchführung von herkömmlichen Personalversammlungen kann dies zwar durch geeignete Schutzmaßnahmen und Kontrollen am Eingang des Versammlungsraumes vorgenommen werden. Doch auch bei diesem Format ist nicht gewährleistet, dass per Smartphone keine Mitschnitte oder Aufnahmen gefertigt werden.

4

4.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung bzw. -ergänzung sollte die Gelegenheit genutzt werden, die im Gesetz genannten, unterschiedlichen Widerspruchsquoren von einem Drittel bzw. einem Viertel der Mitglieder zu vereinheitlichen. Ansonsten könnte dies in Einzelfällen zu Formfehlern und somit zu ungültigen Beschlüssen führen.

Mit freundlichen Grüßen

ARBEITSKREIS DER BEAUFTRAGTEN FÜR CHANCENGLEICHHEIT

AKC

Ministerium für Justiz und Europa

Datum 21.08.2020
Name AKC
Durchwahl 0711- 126-
Aktenzeichen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -Staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Ihr Schreiben vom 21.Juli.2020,

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit (AKC) bedankt sich für die Beteiligung beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -Staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie.

Der AKC hat keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

(JUM)

Von: BFBMB Poststelle (SM)
Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 14:53
An:
Betreff: **AVV. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze; Anhörung zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht, mit der Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze übermittelt haben.

Für uns ist nicht erkennbar, dass spezifische Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Abs. 3 L-BGG von dem Regelungsentwurf betroffen sind. Daher haben wir den Entwurf zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-3359, Fax: 0711/279-3366
E-Mail: Poststelle@bfbmb.bwl.de
Internet: www.behindertenbeauftragte-bw.de
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Von:
Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 14:48
An: BFBMB Poststelle (SM)
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze;
Anhörung zum Gesetzentwurf

Mit freundlichen Grüßen

**Sekretariat der Abteilung Zivilrecht, Öffentliches Recht
und Europarecht, Prozessrecht, Rechtsanwälte und Notare,
Kosten- und Gebührenrecht, Rechtshilfeverkehr
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 279
Telefax: 0711 279
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Internet: www.justiz-bw.de**


Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA



Baden-Württemberg

HAUPTVERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN
IM GESCHÄFTSBEREICH DES MINISTERIUMS FÜR FINANZEN

Finanzamt Stuttgart I · Postfach 10 60 55 · 70049 Stuttgart

Ministerium der Justiz und
für Europa Baden-Württemberg

Stuttgart 14.08.2020

Telefon 0711/6673-5111

Dienstort Finanzamt Stuttgart I

Email VertrauenspersonfuerSchwer
behinderte@finanzamt.bwl.de

Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen obiger Anhörung bedanke ich mich und möchte mich als Hauptvertrauensperson im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg zum Gesetzesentwurf wie folgt äußern.

Mit dem Gesetz zur Änderung des LPVG (u.a.) soll die Funktionsfähigkeit der Personalvertretungen auch in Krisenzeiten wie der aktuellen sichergestellt und der neuen Situation geschuldete Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Sofern dabei veränderte Arbeitsweisen des Personalratgremiums normiert werden, sollte dies nicht zu neuen Rechtsunsicherheiten, insbesondere im Verhältnis der Rechte der Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Personalrat führen.

Das Rahmengefüge zwischen Personalrat und Schwerbehindertenvertretung ergibt sich bundesrechtlich aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Intentionen des Gesetzgebers gingen dabei vom Normalfall der Personalratsarbeit in Präsenzsitzungen aus.

Nachdem im Landespersonalvertretungsrecht die Möglichkeit geschaffen wurde, Beschlüsse im Wege des schriftlichen und insbesondere elektronischen Umlaufverfahrens herbeizuführen, traten Unsicherheiten auf, ob oder in welcher Form die Schwerbehindertenvertretung an diesen zu beteiligen sei, was in der Folge zu unterschiedlichen Handhabungen im örtlichen Bereich und einer Beschneidung der Informationsrechte der Schwerbehindertenvertretung führte.

Die nun beabsichtigte Öffnung dieser Beschlussform, auch ohne dass diese in der Geschäftsordnung des Personalrates einer näheren Bestimmung bedürfte (vorgesehener Absatz 3 a in § 34 LPVG), würde es ermöglichen, dass die Schwerbehindertenvertretung von weiten und wesentlichen Teilen der Personalratsarbeit ausgeschlossen werden kann. Eine ähnliche Problematik ergibt sich möglicherweise – wenn in diesem Bereich bislang auch nicht in der Praxis – aus dem einzufügenden Absatz 1 a in § 36 LPVG.

Zur Vermeidung eines möglichen Normenkonfliktes mit dem Sozialgesetzbuch IX und ausgehend von der Annahme, dass eine Schlechterstellung der Schwerbehindertenvertretung mit der Änderung des LPVG nicht beabsichtigt war oder ist, erscheint eine klarstellende Einbeziehung ihrer Informations- und Beteiligungsrechte in den einschlägigen Stellen des Gesetzestextes nach Meinung der Hauptschwerbehindertenvertretung FM als geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

per E-mail: poststelle@jum-bwl.de

10.09.2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und
-staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-
CoV-2-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom DGB Baden-Württemberg wurden uns die Unterlagen zu o.g. Gesetzentwurf übersandt und wir über die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum heutigen Tage informiert. Gerne nehmen wir daher in Vertretung unsere Mitglieder im Personalrat Baden-Württemberg des Südwestrundfunks (nachfolgend „Personalrat Stuttgart“) zu dem Gesetzentwurf Stellung wie folgt:

Der Personalrat Stuttgart begrüßt es, dass das LPVG so geändert werden soll, dass er auch in Krisenzeiten handlungs- und entscheidungsfähig ist. Für einen Personalrat, dessen Mitglieder aus dem gesamten Bundesland von Friedrichshafen bis Tauberbischofsheim kommen können, ist das eine große Hilfe. Der Regelfall bleibt die Präsenzsitzung.

Videokonferenzen, notfalls auch Telefonkonferenzen, sollen in Ausnahmesituationen möglich sein. Das umfasst nicht nur Pandemien wie derzeit, sondern dauerhaft auch wetter-/klimabedingte Ausnahmesituationen wie weitreichende Überschwemmungen oder verkehrstechnische Ausnahmesituationen wie Ausfall des DB-Fernverkehrs. Auch für den Fall großer Dringlichkeit sollte dies möglich sein, wenn ein tatsächliches Zusammenkommen aus Gründen von Terminen oder Entfernungen nicht möglich ist. Für das Einberufen einer „virtuellen“ Sitzung sollte die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichen, umgekehrt müsste eine Mehrheit der Mitglieder dagegen sein, um dies zu verhindern.

DEUTSCHER JOURNALISTEN-VERBAND
GEWERKSCHAFT DER JOURNALISTEN UND JOURNALISTINEN
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
Herdweg 63, 70174 Stuttgart

Briefschiff: Postfach 15 01 24, 70075 Stuttgart
Telefon (0711) 2 22 49 54-0, Telefax (0711) 2 22 49 54-44
Internet: www.djv-bw.de, E-Mail: info@djv-bw.de
Bankverbindung: BW-Bank (BLZ) 600 501 01) Konto-Nr. 11 50 784
IBAN: DE 26 600 501 01 000 1150 784, BIC SOLADEST600

Wenn das Abhalten „virtueller“ Sitzungen auch außerhalb einer Krisensituation in das Ermessen des Gremiums gestellt wird, sollte eine entsprechende Entscheidung mehrheitlich, aber nicht einstimmig getroffen werden müssen. Eine einstimmige Regelung würde in einem Gremium jeder Größe eine Blockadepolitik einzelner ermöglichen, die nicht wünschenswert ist.

Die in einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse müssen dauerhafte Wirkung haben. Die Beschlüsse aus einer solchen gesetzlich geregelten Sitzung sind reell und können nicht nur deshalb nach kurzer Zeit hinfällig sein, weil die Sitzung in einer Ausnahmesituation stattfand. Jede Sitzung kann unterschiedlich besetzt sein, da jedes Mal andere Ersatzmitglieder geladen sein können; es müsste also jeder Beschlussvorgang neu aufgerollt werden, bei länger andauernden Ausnahmesituationen wie derzeit sogar mehrfach. Das ist nicht erforderlich und auch nicht praktikabel und z. B. bei Personalentscheidungen wie Einstellungen, Umsetzungen u. ä. auch den Kolleg*innen nicht zumutbar.

Die Möglichkeit des Umlaufverfahrens und die Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand entsprechend der Regelungen im LPVG, aber ohne die Notwendigkeit der Geschäftsordnung, sollte unbefristet für alle o. g. Ausnahmesituationen gelten.

Wenn „virtuelle“ Sitzungen gesetzlich zulässig sind, muss der Arbeitgeber die dafür nötige technische Ausstattung zur Verfügung stellen. Jedes Gremiumsmitglied sowie das jeweilige Ersatzmitglied, die JAV und die SBV muss über das nötige technische Gerät verfügen, um an der Sitzung teilnehmen und die entsprechenden Unterlagen einsehen zu können.

Für den Fall einer „virtuellen“ Sitzung muss der Arbeitgeber ggf. für die entsprechenden Räumlichkeiten sorgen. Wer kein eigenes Büro hat – und das haben bei uns nur Führungskräfte – muss die Möglichkeit haben, sich in einem abgeschlossenen Raum zur Sitzung dazu zu schalten.

All dies unterliegt natürlich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Es wäre wünschenswert, wenn bei dieser Novellierung auch die Personalversammlung berücksichtigt würde. Sie stellt den Personalrat vor dieselben Probleme wie die Sitzungen und das in verschärfter Form. Sie muss einmal im Jahr stattfinden, doch wenn das ganze Jahr im Zeichen der die Ausnahmesituation verursachenden Krise steht, kann sie nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Es sollte im Gesetz geregelt werden, dass die Personalversammlung auch per Schalttechnik als „virtuelle“ oder als „Hybrid“-Veranstaltung stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DIE VORSITZENDE DES HAUPTPERSONALRATS

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Datum 1. September 2020
Name -
Durchwahl 0
AktENZEICHEN 2000
(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail:

✉ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -
staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungs-
gesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie
Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom
21. Juli 2020, /

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme zur vorgesehenen
Änderung nimmt der Hauptpersonalrat gerne wahr.

In Ergänzung unseres Schreibens vom 3. Juni 2020 möchten wir darum
bitten, dass für die Stufenvertretungen die Möglichkeit der Nutzung von
Video- oder Telefonkonferenztechnik grundsätzlich eröffnet wird.

Auf der Ebene der Stufenvertretungen besteht auch ohne die
Sondersituation einer Pandemie für einzelne oder alle Mitglieder immer
wieder das Bedürfnis auch ohne physische Anwesenheit an einer Sitzung
des Gremiums teilnehmen zu können.

Königsstraße 34 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-3291 • Telefax 0049 800 6644928 1228 • Hauptpersonalrat@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz - S-Bahn: Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2

Um Unsicherheiten hinsichtlich der Definition des Begriffs der „besonderen Umstände“ gar nicht erst aufkommen zu lassen, sollte hier die Regelung, wie sie für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat vorgesehen ist, übernommen werden. Wegen der teilweise langen Anfahrtswege ist es einer Stufenvertretung in der Regel nicht möglich, Mitglieder oder Ersatzmitglieder ad hoc in die Sitzung zu bekommen.

In der Justiz kommt hinzu, dass nach § 31 LPVG bestimmte Angelegenheiten von Personalrat und Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsrat gemeinsam zu entscheiden sind.

Die Belange der Kommunen dürften dadurch nicht tangiert sein, da dort keine Stufenvertretungen bestehen.

Für die frühzeitige Beteiligung und die gute Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Mittwoch, 3. Juni 2020 11:25
An:
Cc:

Betreff: AW: Ressortbeteiligung zur Änderung des LRiStAG und LPVG aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte
herzlichen Dank für das o.g. Schreiben. Der Hauptpersonalrat unterstützt die geplanten Änderungen der §§ 34- 36 LPVG.

Wir schlagen vor, die geplanten befristeten Änderungen der §§ 34 - 36 LPVG zu einem späteren Zeitpunkt für besondere Notsituationen z.B. schwerwiegenden Katastrophen oder Krisen dauerhaft im LPVG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptpersonalrat
beim Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Telefon: 0711 231 3991
mailto:_____
<mailto:Hauptpersonalrat@im.bwl.de>

Von: | _____ <_____@im.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. Mai 2020 10:03
An: |
Cc: |

Betreff: WG: Ressortbeteiligung zur Änderung des LRiStAG und LPVG aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte
sehr geehrter

mündlich wurden Sie bereits über die Pläne des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -
staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie
informiert.

Wie angekündigt erhalten Sie nun beigefügten Gesetzentwurf, der vom Justizministerium federführend betreut wird
und sich aktuell in der Ressortanhörung (aufgrund seiner Eilbedürftigkeit mit sehr kurzer Frist, s. Anlage) befindet, im
Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

HAUPTPERSONALRAT FÜR GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-, REAL- UND GEMEINSCHAFTSSCHULEN SOWIE FÜR
SONDERPÄDAGOGISCHE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN
BEIM MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Hauptpersonalrat GHWRGS beim Kultusministerium
Baden-Württemberg • Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Elmar Steinbacher

Stuttgart 03.08.2020
Durchwahl ()
Telefax ()
Name /
Gebäude Thouretstr. 2
Aktenzeichen

Arbeitsgemeinschaft der
Hauptpersonalratsvorsitzenden des
Landes Baden-Württemberg
Frau Vorsitzende
im Innenministerium
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsge- setzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2- Pandemie

Schreiben vom 21.07.2020,

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

der Hauptpersonalrat GHWRGS ist zunächst etwas erstaunt, dass entgegen der seithe-
rigen Praxis das Ministerium der Justiz und nicht das Innenministerium federführend für
LPVG Novellierungen zeichnet.

**Der Hauptpersonalrat GHWRGS beantragt zu Artikel 2 Abs.1 a) (§ 34) folgende
Formulierungsänderung:**

„(1a) Auf Beschluss des Personalrats können bei vorliegen besonderer Umstände alle
oder einzelne Mitglieder des Personalrats...“ (Fortsetzung nach dem Entwurf)

- 2 -

Begründung:

Es muss sichergestellt sein, dass der Personalrat beschliessen muss und nicht einzelne Mitglieder für sich entscheiden können, „ich möchte jetzt nicht mehr zur Sitzung kommen sondern über Videokonferenz oder über Telefonkonferenztechnik teilnehmen“.

Wir haben bei den schulischen Hauptpersonalräten die Erfahrung gemacht, dass seither in einem Personalrat Mitglieder einzeln entschieden haben, was die Mischung aus Präsenz und aus Videokonferenztechnik äußerst schwierig gemacht hat.

Aus unserer Sicht muß deshalb die Entscheidung beim Gremium und nicht bei einzelnen Mitgliedern liegen.

Mit besten Grüßen



Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Die Präsidentin als Vorsitzende des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgericht Karlsruhe · Nördl. Hildapromenade 1 · 76133 Karlsruhe

Ministerium der Justiz und für Europa

Baden-Württemberg

Herrn Richter am VGH

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Datum 17.08.2020

Name F

Durchwahl 6

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

21. AUG. 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRiStAG und des LPVG aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Hier: Ihre E-Mail vom 06.08.2020

RI: Bitte samstags und z.d.A.
(E-Mail) zum Vortrag
JURRI-JUN-2700-8/2

Sehr geehrter Herr!

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, als Vorsitzende des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der beabsichtigten Änderung des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie Stellung nehmen zu dürfen.

Die beabsichtigte Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes enthält sinnvolle und begrüßenswerte Regelungen, die bestehende Rechtsunsicherheiten im Bereich der Beratung und Beschlussfassung durch den Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit mittels Video- und/oder Telefonkonferenz beseitigen können. Sie tragen zudem auch dem Umstand Rechnung, dass die derzeit bestehende Corona-Pandemie und die dadurch ausgelöste Herausforderung für die Sicherung der effektiven Funktionsfähigkeit des Präsidialrats und der anderen betroffenen Gremien keine vorübergehende Problematik darstellen, sondern vielmehr noch länger andauern.

- 2 -

Begrüßt wird seitens des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter, dass ausweislich der Begründung des Entwurfs die Präsenzsitzung, die den Meinungsaustausch unter den Gremiumsmitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen am unmittelbarsten, offensten und zugleich geschüttesten ermöglicht, nicht durch eine Favorisierung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken verdrängt werden soll. Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit schätzt die Möglichkeit der Präsenzsitzung sehr hoch und will deshalb grundsätzlich an ihr festhalten. Er begreift die Möglichkeit der Sitzung und Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenztechniken sowie weiter die Gleichstellung des elektronischen mit dem schriftlichen Umlaufverfahren als zusätzliche Optionen in geeigneten Fallkonstellationen, wozu derzeit die Ausnahmesituation der derzeitigen Pandemie zählt.

Bei der *rückwirkenden* Anwendung der Vorschriften über die Durchführung einer Video-/Telefonkonferenz in Art. 1 Nr. 1b, Nr. 3c, Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) in Bezug auf die geeigneten organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, sehe ich für den Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der mündlich getroffenen Absprachen keine Risiken.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Dienstag, 25. August 2020 16:25
An:
Betreff: AW: Anhörung - Gesetzentwurf LRiStAG LPVG Corona

Sehr geehrter Herr

der Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit begrüßt die vorgesehenen Klarstellungen in der Gesetzesnovelle und hat keinerlei Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Freitag, 21. August 2020 12:34
An:
Cc:
Betreff: Gesetzentwurf LRiStAG / Corona

Für den Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit teile ich mit, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.
Wir werden unsere Geschäftsordnung nach Inkrafttreten anpassen und v.a. die Ausgestaltung des Widerspruchsrechts (§§ 22 Abs. 2 Nr. 3, 44 Abs. 2 Satz 3 2.HS) regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident des Landgerichts
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

**Hauptstaatsanwaltsrat
beim Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg**

27.08.2020

Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

Per E-Mail

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter-
und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus
Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

Ihr Schreiben vom 21. Juli 2020 – übersandt am 06. August 2020

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zu den beabsichtigten Änderungen zu äußern, wobei die Stellungnahme äußerst knapp ausfällt.

Die Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrates haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Sehr begrüßt wird die Gleichstellung des elektronischen Umlaufverfahrens mit dem herkömmlichen schriftlichen Umlaufverfahren und die Möglichkeit, Sitzungen unter Heranziehung neuer Kommunikationstechniken abhalten zu können. Gerade für die jetzige Ausnahmesituation kann diese Möglichkeit eine spürbare Erleichterung verschaffen.

Grundsätzlich möchte der Hauptstaatsanwaltsrat der Präsenzsitzung den Vorrang einräumen.

Soweit der Entwurf dem einzelnen Mitglied eine Teilnahmemöglichkeit per Video- oder Telefonkonferenztechnik eröffnet, schein die technische Umsetzung an den jeweiligen Tagungsorten nicht gewährleistet. Auch bleibt offen, wie die präsenten Mitglieder vom Sitzungsraum aus mit dem „Skyper“ verbunden werden.

Eine Regelung in der aktuellen Geschäftsordnung wird nach Erlass des Gesetzes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg
OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
DER PRÄSIDENT

Oberlandesgericht Karlsruhe • Hoffstraße 10 • 76133 Karlsruhe

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Datum 07. September 2020
Durchwahl 0721 926-;
Aktenzeichen

—  Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und –staatsanwalts-
gesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-
Pandemie;
hier: Anhörung

Erlass vom 21.07.2020

— Anlage(n)

Für Ihr Schreiben vom 21.07.2020 und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

In der Anlage überlassen wir eine Stellungnahme des Amtsgerichts Heidelberg. Der Vorsitzende des örtlichen Personalrats des Amtsgerichts Heidelberg äußert darin Bedenken, ob die geplanten Regelungen für die Personalräte eine Einschränkung der derzeitigen Möglichkeiten darstellen könnten. Geht man nämlich davon aus, dass die digitale Sitzung und Abstimmung schon heute ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen zulässig ist, stellt der Gesetzesentwurf eine Verschlechterung der Situation dar, da für die Personalräte eine besondere Situation wie die Corona-Pandemie gefordert wird. Wegen der Einzelheiten und möglicher Lösungsansätze wird auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen.



Baden-Württemberg
OBERLANDESGERICHT STUTTGART
DIE PRÄSIDENTIN

Oberlandesgericht Stuttgart • Postfach 10 36 53 • 70031 Stuttgart

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Datum 8. September 2020
Bearbeiter
Durchwahl 0711
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

- per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und
-staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes, Ihr
Schreiben vom 21. Juli 2020,**

Anlage

1

Für die Übersendung des Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich. Die Praxis im Bezirk habe ich einschließlich der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts beteiligt. Die hierauf allein eingegangene Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Ellwangen füge ich bei. Seinem Anliegen, die notwendige Konferenzsoftware für die Mitglieder der Gremien bereit zu stellen, schließe ich mich an.

gez.

Olgstraße 2 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 212-0 • Telefax 0711 212-3024 • poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de
www.olg-stuttgart.de • www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeit: Tiefgarage Staatsgalerie • VVS-Anschluss: Haltestelle Charlottenplatz

Wir haben gleitende Arbeitszeit • Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten - : Mo. - Do.: 9:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Baden-Württemberg

NDGERICHT ELLWANGEN
DER PRÄSIDENT

Landgericht Ellwangen · Marktplatz 7 · 73479 Ellwangen

per E-Mail

Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
Postfach 10 36 53
70031 Stuttgart

Datum 21. August 2020
Name
Durchwahl 07961
Telefax 07961
Aktenzeichen

Anhörung - Gesetzesentwurf LRiStAG Corona

Ihre E-Mail vom 4. August 2020 – Az: 27-83 –

Zu dem Entwurf des Änderungsgesetzes zum Landesrichter- und Staatsanwaltsge-
setz sowie zum Landespersonalvertretungsgesetz aus Anlass der Corona-Pandemie
hat sich der Richterrat beim Landgericht Ellwangen, vertreten durch Richterin am
Landgericht Scheel, wie folgt geäußert:

„Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Möglichkeiten zur Teilnahme der Mitglie-
der der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen an Gremiumssitzungen
erweitert und verbessert werden sollen.

Jedoch gestaltet sich die praktische Umsetzung äußerst schwierig, da die notwendige
Videokonferenztechnik nur in sehr eingeschränktem Maß zur Verfügung steht. Insbe-
sondere ist auf den Dienstlaptops der Richterinnen und Richter zwar Skype for Busi-
ness vorinstalliert, kann aber mangels Nutzungslizenz, wohl aus Kostengründen, nur
von einigen wenigen genutzt werden.

- 2 -

Es wäre unserer Auffassung nach dringend geboten, die erforderliche Telefon- und Videokonferenztechnik bereitzustellen, damit die geplanten Vorschriften umgesetzt werden können, gegebenenfalls auch in dem Fall, dass, wie zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie, der Großteil der teilnahmeberechtigten Personen vom Home-Office aus arbeitet.

Die Bereitstellung einer datenschutzkonformen Video- und Telefonkonferenzsoftware für die Richterinnen und Richter auf den Dienstlaptops wäre dafür ein unabdingbarer Schritt."

Dieser Stellungnahme schließe ich mich an.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg · Postfach 10 32 64 · 68032 Mannheim

Per E-Mail
Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Mannheim, 02.09.2020
Name
Durchwahl 0621
Aktenzeichen

✉ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRiStAG und des LPVG aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie;
Anhörungs schreiben des Justizministeriums vom 21.07.2020,

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Zu dem Gesetzentwurf hat sich Frau Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Schraft-Huber wie folgt geäußert:

„Die beabsichtigte Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie enthält sinnvolle und begrüßenswerte Regelungen, die bestehende Rechtsunsicherheiten im Bereich der Beratung und Beschlussfassung durch die Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen mittels Video- und/oder Telefonkonferenz beseitigen können. Sie tragen zudem auch dem Umstand Rechnung, dass die derzeit bestehende Corona-Pandemie und die dadurch ausgelöste Herausforderung für die Sicherung der effektiven Funktionsfähigkeit der genannten Gremien keine vorübergehende Problematik darstellen, sondern vielmehr noch länger andauern.“

Die *rückwirkende* Anwendung der Vorschriften über die Durchführung einer Video-/Telefonkonferenz in Art. 1 Nr. 1b, Nr. 3c, Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) in Bezug auf die geeigneten organisatori-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Schubertstraße 11 · 68165 Mannheim · Telefon 0621 292-0 · Telefax 0621 292-4444
Straßenbahn Linien 6, 6A · Haltestelle: Planetarium · Behindertenparkplatz im Hof
www.vghmannheim.de · poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de

- 2 -

schen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, könnte allerdings gewisse Risiken bergen.

Herr Vorsitzender Richter am VG _____ der der Personalvertretungskammer bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe vorsitzt, begrüßt die beabsichtigten Änderungen im Grundsatz ebenfalls und hat weiterführend dazu mitgeteilt:

„Lediglich bei der rückwirkenden Anwendung der Vorschriften über die Durchführung einer Video-/Telefonkonferenz in Art. 1 Nr. 1b, Nr. 3c, Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) sehe ich im Hinblick auf das Erfordernis, dass die jeweilige Richter-, Staatsanwaltschafts- und Personalvertretung geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, möglicherweise gewisse Probleme. Zwar soll mit dem rückwirkenden Inkrafttreten sicher- und klargestellt werden, dass auch die während der SARS-CoV-2-Pandemie in Video- und Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse rechtmäßig und rechtswirksam geschlossen wurden. Jedoch dürfte es gegebenenfalls fraglich sein, ob insoweit – zudem nachweisbar – von den Mitbestimmungsgremien in der Vergangenheit die jeweils erforderlichen geeigneten organisatorischen Maßnahmen tatsächlich getroffen wurden. Insbesondere könnte es fraglich sein, ob von der in der Begründung des Entwurfs genannten Möglichkeit, zur Wahrung der Anforderungen an die Nichtöffentlichkeit der Sitzung die zugeschalteten Mitglieder des Mitbestimmungsgremiums zu Protokoll versichern zu lassen, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, in der Vergangenheit Gebrauch gemacht wurde. Insoweit wäre gegebenenfalls zu überlegen, ob bezüglich der Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen im Wege der Video- oder Telefonkonferenz eher allgemeiner gefasste Regelungen in die Normen über die Durchführung der Sitzung (vgl. etwa § 32 Abs. 1 LPVG) aufgenommen werden.“

Die zu entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessensvertretung in der Bundesverwaltung (PersVSIG) vom 27.03.2020 geäußerten Bedenken beruflicher Interessensvertretungen (dbb beamtenbund und tarifunion, Deutscher Gewerkschaftsbund, GÖD-Fachverband Bundeswehr – zu finden unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-bundespersonalvertretungsgesetz.html>) teile ich nicht.“

Begrüßenswert ist weiter, dass ausweislich der Begründung des Entwurfs die Präsenzsitzung, die den Meinungs austausch unter den Gremiumsmitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen am unmittelbarsten, offens-

- 3 -

ten und zugleich geschütztesten ermöglicht, nicht durch eine Favorisierung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken verdrängt werden soll. Ich gehe davon aus, dass alle betroffenen Gremien den Wert der Präsenzsitzung sehr hoch einschätzen und deshalb grundsätzlich an ihr festhalten wollen. Die Möglichkeit der Sitzung und Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenztechniken sowie weiter die Gleichstellung des elektronischen mit dem schriftlichen Umlaufverfahren sind zusätzliche Optionen in geeigneten Fallkonstellationen, wozu derzeit die Ausnahmesituation der derzeitigen Pandemie zählt."

Diese Einschätzungen teile ich.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Donnerstag, 10. September 2020 17:05
An: Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)
Cc:

Betreff: AW: Anhörung - Gesetzentwurf LRiStAG LPVG Corona
Anlagen: Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Justizministerium

Dem Mitglied des Normenprüfungsausschusses beim Justizministerium:

Normenprüfung: Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

E-Mail vom 22. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Normenprüfung des o. g. Regelungsentwurfs ist abgeschlossen. Der Normenprüfungsausschuss erlaubt sich, seine Anmerkungen bzw. Korrekturen in handschriftlicher Form in der beigelegten Anlage zu übermitteln.

Sofern hierzu Fragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglied des Normenprüfungsausschusses
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Referat 21 – Verfassung, Parlamentswahlen, Recht

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
Tel: 0711/231-
Fax: 0711/231
E-Mail:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.

Von: .bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2020 09:52
An: Innenministerium (Poststelle) <Poststelle@im.bwl.de>

Betreff: Anhörung - Gesetzentwurf LRiStAG LPVG Corona

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes
und des Landespersonalvertretungsgesetzes
aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

Vorblatt

Bilte auf
2 Seiten
Erläutern

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen wird im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRISAG) und im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) klarstellend normiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen alle oder einzelne Mitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Gremiumssitzungen teilnehmen können: Durch diese Modi der Beratung und Beschlussfassung kann die effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretungsgremien auch unter besonderen Umständen, wie aktuell der Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2), ohne körperliche Anwesenheit in demselben Raum stattfinden. Im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz wird das elektronische dem schriftlichen Umlaufverfahren gleichgestellt. Im Landespersonalvertretungsgesetz soll ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand in den gesetzlich genannten Angelegenheiten, aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie befristet bis zum 31. März 2021, auch ohne nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung möglich sein.

//
Tiere
Dann mög
meider

B. Wesentlicher Inhalt

- Im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz und im Landespersonalvertretungsgesetz werden Regelungen explizit aufgenommen, wonach alle oder einzelne Mitglieder der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Dabei liegt es im Ermessen des jeweiligen Vertretungsgremiums, den aus seiner Sicht sach- und situationsangemessenen Modus der Sitzung und Beschlussfassung zu wählen. Mit Rücksicht auf die kommunalen Belange und Gegebenheiten ist klarstellend vorgesehen, dass Personalvertretungen Video- oder Telefonkonferenztechnik nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, nutzen. Die Regelungen treten im Wesentlichen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.
- Zudem wird im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz klarstellend geregelt,

s.o.

dass das Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann.

- Aus Gründen der Rechtssicherheit wird im Landespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich geregelt, dass aufgrund der besonderen Situation durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den gesetzlich genannten Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahrens sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand auch ohne (vorherige) entsprechende nähere Ausgestaltung in einer Geschäftsordnung durchgeführt werden kann. Die Regelung soll bis zum 31. März 2021 befristet gelten.

C. Alternativen

Verzicht auf die klarstellenden Regelungen und auf die Beseitigung der Rechtsunsicherheit für die während der SARS-CoV-2-Pandemie in Telefon- und Videokonferenzen, im elektronischen Umlaufverfahren oder im Wege des Umlaufverfahrens ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten, da für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden können, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein Beschaffungsanspruch der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen wird nicht vorgesehen. Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen entstehen den Dienststellen durch den Wegfall von Reisekostenerstattungen (u. a. An- und Abreisen zu Präsenzsitzungen, Übernachtungen) ^{oder ähnlichen} sowie durch den geringeren Zeitaufwand Entlastungen in nicht quantifizierbarem Umfang.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne Belange eines abgegrenzten Personenkreises der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes
und des Landespersonalvertretungsgesetzes
aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Alle oder einzelne Mitglieder des Richterrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen können mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Richterrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Richterratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.“

2. In § 28 Absatz 1 Satz 10 und § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Präsidialrat“ der Punkt gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Präsidialratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen können mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen; § 22 Absatz 2a gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Bei Vorliegen besonderer Umstände können alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. § 38 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

Satz 2
„(3a) Bis 31. März 2021 findet Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung gemäß Satz 2 nicht erforderlich ist.“

2. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

Satz 2
„(1a) Bis 31. März 2021 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung gemäß Satz 2 nicht erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

§ 22 Absatz 2a Satz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen,

2. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Richterrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.“

Artikel 4

Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) ^aAm Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen. |

bb) ^bAm Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt: |

„3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.“

b) Absatz 3a wird aufgehoben.

2. § 36 Absatz 1a wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten am 1. April 2021 in Kraft.

Stuttgart, den



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

6. Oktober 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

NKR-Nummer 118/2020, Ministerium der Justiz und für Europa

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungs-
vorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Geringfügige Entlastung

II. Im Einzelnen

In das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz und in das Landespersonalvertretungsgesetz werden Regelungen aufgenommen, wonach alle oder einzelne Mitglieder der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Dabei liegt es grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden, die aus seiner Sicht sach- und situationsangemessene Art der Sitzung und Beschlussfassung zu wählen. Mit Rücksicht insbesondere auf die kommunalen Belange und Gegebenheiten ist vorgesehen, dass Personalvertretungen Video- oder Telefonkonferenztechnik nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, nutzen. Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Seite 1 von 2

II.1.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3 Verwaltung (Land/Kommunen)

Für die Verwaltung ergibt sich aufgrund der vermehrten Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen und dem damit verbundenen Wegfall von Reisekostenerstattungen (z.B. An- und Abreisen zu Präsenzsitzungen, Übernachtungskosten) sowie dem geringeren Zeitaufwand eine Entlastung. Diese ist nicht quantifizierbar, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang die neu eingeführten Möglichkeiten genutzt und mit welcher Häufigkeit bei den Personalvertretungen besondere Umstände vorliegen werden.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde gemäß Ziff. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg